

Donnerstag, 25. Juni 2009, 20.00 Uhr  
Gemeindesaal Schinzenhof

# **Einladung zur Gemeindeversammlung**



**horgen** |



# Geschäfte

Seite

## Gemeinderat

- |   |    |
|---|----|
| 1. Ausbau der Schulsozialarbeit an der Primarstufe – Kreditbewilligung  | 4  |
| 2. Verbreiterung und Instandsetzung Rietwiesstrasse durch den Kanton – Kostenbeteiligung der Gemeinde für kommunale Mehranforderungen | 8  |
| 3. Bau einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Werkhofs der Gemeindewerke Horgen – Kreditbewilligung                                | 18 |
| 4. Gründung Zimmerberg Informatik AG (ZI AG)  | 24 |
| 5. Ausserkraftsetzung der kommunalen Verordnung über das Gemeindebürgerrecht  | 42 |
| 6. Neubau Schulhaus Allmend – Projektierungskredit  | 44 |
| 7. Privater Gestaltungsplan Rusterholz – Genehmigung  | 49 |
| 8. Abnahme der Jahresrechnung 2008 Politische Gemeinde (inkl. Rechenschaftsbericht 2008 Jugendpolitik Horgen)                         | )* |

## Einbürgerungen

- |  |    |
|--|----|
| 9. Beslic Zica, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, mit zwei minderjährigen Kindern, kroatische Staatsangehörige                        | 65 |
| 10. Erarslan Sitki mit seiner Ehefrau und zwei Kindern, türkische Staatsangehörige   | 66 |
| 11. Halilaj Baki mit seiner Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige                                  | 67 |
| 12. Halilaj Zeqë, kosovarischer Staatsangehöriger mit seiner Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige | 68 |
| 13. Kastrati Driton mit seiner Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige                               | 69 |
| 14. Khan Saeed Ullah mit drei minderjährigen Kindern, pakistanische Staatsangehörige   | 70 |
| 15. Kocic Sasa, serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger   | 71 |
| 16. Macaluso geb. Palmas Letizia, italienische Staatsangehörige  | 72 |
| 17. Oliveira Prata Antonio José mit seiner Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern, portugiesische Staatsangehörige                              | 73 |
| 18. Perk geb. Tomic Marica, kroatische Staatsangehörige  | 74 |
| 19. Stamenkovic Miroslav, serbischer Staatsangehöriger   | 75 |
| 20. Toski geb. Sadiku Valbone mit zwei minderjährigen Kindern, serbische Staatsangehörige  | 76 |
| 21. Yilmaz Mahmut mit seiner Ehefrau und einer minderjährigen Tochter, türkische Staatsangehörige  | 77 |

Horgen, 23. April 2009

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: F. Oberhänsli

\*) siehe separate Vorlage

In dieser Weisung wird zugunsten einer vereinfachten Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.

# **1. Ausbau der Schulsozialarbeit an der Primarstufe – Kreditbewilligung**

---

## **Antrag**

1. Dem Ausbau der Schulsozialarbeit an der Primarstufe wird zugestimmt.
2. Die Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Ausgaben um Fr. 137'000.– wird genehmigt.
3. Die Schulpflege wird beauftragt, den Beschluss ab 1. Januar 2010 zu vollziehen.

# Bericht

## Einleitung

Im Jahre 2004 wurde die Schulsozialarbeit in den Schuleinheiten Waldegg und Oberstufe definitiv eingeführt. An der Primarstufe (Waldegg) wurden dafür 50 Stellenprozente eingesetzt. Für die Oberstufe ist eine Stelle mit 80 % bewilligt worden. Die beiden Schuleinheiten nutzen das Angebot der Schulsozialarbeit unterschiedlich. Während an der Oberstufe die Beratung im Vordergrund steht, ist die Schulsozialarbeit in der Schuleinheit Waldegg aus dem Projekt «QUIMS» (Qualität in multikulturellen Schulen) entstanden. Der Schwerpunkt liegt hier bei der Integration von Familien mit multikulturellem Hintergrund. Die Leistungen der Schulsozialarbeit werden durch das Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich, Region Süd, Horgen, erbracht.

## *Bedarf ist ausgewiesen*

Der Bedarf an Schulsozialarbeit ist in den letzten Jahren stark angestiegen und hat sich auf die übrigen sechs Schuleinheiten der Schule Horgen ausgeweitet. Eine Umfrage in diesen Schuleinheiten ergab, dass Handlungsbedarf in folgenden Bereichen besteht: schwierige Familiensituationen, Gewalt, Mobbing, Vandalismus und Umgang mit Konflikten. Es ist eine Tatsache, dass der Schulalltag diese Problembereiche umfasst, deren Lösung einer professionellen Unterstützung bedarf. Damit Situationen nicht eskalieren, ist schnelles Handeln erforderlich. Die Schulleitungen müssen sich immer häufiger mit solchen Problemen befassen. Die Intervention bei Krisen und Konflikten gehört jedoch nicht zu ihrer Kernaufgabe. Einerseits fehlen ihnen dafür die zeitlichen Ressourcen und andererseits verfügen sie nicht über entsprechende Ausbildungen. Das Angebot der Schulsozialarbeit soll deshalb die Schulleitungen und Lehrpersonen von solchen Aufgaben entlasten und ihnen gleichzeitig die erforderliche Unterstützung bieten. Die Schulpflege verspricht sich mit dem Ausbau der Schulsozialarbeit neben der Möglichkeit einer schnellen Intervention in Krisensituationen auch das Einleiten adäquater Massnahmen.

## *Scharnierfunktion zwischen Schule und Familie*

### Was ist Schulsozialarbeit?

Schulsozialarbeit übernimmt eine Scharnierfunktion zwischen Schule und Familie. Sie erfasst und bearbeitet soziale Probleme und persönliche Nöte von Kindern und Jugendlichen, welche sich im schulischen Umfeld auswirken:

- Dazu nutzt sie die Methoden und Grundsätze der Sozialen Arbeit.
- Sie setzt an auf Ebene Einzelpersonen (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen), Gruppen, Klassen oder ganze Schule und geht dabei unter Einbezug aller Beteiligten problem- und ressourcenorientiert sowie zielgerichtet vor.
- Sie wirkt dank früher Intervention präventiv (Primärprävention: Förderung der sozialen Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen; Sekundärprävention: Früherfassung von sozialen Problemen und Verhinderung ihrer Eskalation).
- Schulsozialarbeit versteht sich als Teil eines interdisziplinären und interinstitutionellen Hilfsnetzwerks.

### **An wen richtet sich das Angebot?**

- Schülerinnen und Schüler erhalten vor Ort rasche, unbürokratische Hilfe, Beratung bei sozialen und persönlichen Problemen sowie Unterstützung in Krisensituationen.
- Lehrpersonen werden in ihrem Erziehungsauftrag unterstützt und für soziale Fragestellungen sensibilisiert. Problematische Situationen von Einzelpersonen, aber auch von Gruppen, werden auf Wunsch der Lehrperson bzw. der Schule gemeinsam aufgegriffen und bearbeitet.
- Eltern können Beratung und Unterstützung bei Erziehungsfragen sowie bei sozialen und persönlichen Problemen ihres Kindes in Anspruch nehmen.
- Die Schulleitung und das Schulhausteam werden in der Erarbeitung und Durchführung von auf das Schulhaus zugeschnittenen Interventions-, Integrations- und Präventionsmassnahmen unterstützt.

### **Welches sind die wichtigsten Problembereiche?**

- Verhaltensprobleme von Schülerinnen und Schülern (Konflikte, Mobbing, Gewalt, Vandalismus).
- Psychosoziale Probleme von Schülerinnen und Schülern (soziale, persönliche und familiäre Probleme, Verwahrlosung, Beziehungs- und Suchtprobleme).
- Integrationsprobleme.

### **Welche Leistungen bietet Schulsozialarbeit an?**

Je nach Bedarf, Modell und Verfügbarkeit der Schulsozialarbeit sind folgende Leistungen möglich:

- a) Niederschwellige Kontaktmöglichkeit für Schülerinnen, Schüler, Lehrpersonen, Eltern
  - Unmittelbare Präsenz in der Schule mit festen Bürozeiten oder telefonischer Erreichbarkeit.
  - Präsenz auf dem Schulareal und im Lehrerzimmer zwecks Früherkennung und informellem Austausch.
  - Kurzberatung von Lehrpersonen und Schulleitungen im Bereich Erziehung und bei sozialen Fragestellungen, Information über sowie Vermittlung von Beratungs- und Präventionsstellen (kein Coaching).
  - Kurzberatung von Eltern bei problematischen Situationen ihrer Kinder in Erziehungsfragen und zur Klärung familiärer Probleme, Information über Beratungsstellen und Unterstützungsangebote.
- b) Schülerinnen- und Schülerberatung
  - Beratung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichen, sozialen und/oder familiären Problemen (Einzel-, Familien- oder Gruppenberatung).
  - Triage resp. Weitervermittlung von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern an Fachstellen bei Problemstellungen, die psychologische Abklärungen, Therapien, längerfristige Begleitungen oder andere spezielle Massnahmen bedingen (Jugend- und Familienberatung, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst usw.).
  - Beratung von Eltern und/oder Lehrpersonen im Zusammenhang mit Problemen von Schülerinnen und Schülern.
  - Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit speziellen Bedürfnissen im Übergang zwischen Schule und Beruf, falls die Eltern dazu nicht in der Lage sind.

c) Interventionen bei Krisen und Konflikten

- Intervention bei Schülerinnen und Schülern in Krisensituationen mit dringendem Handlungsbedarf. Gegebenenfalls Weitervermittlung an Fachstellen beziehungsweise Einleiten adäquater Massnahmen.

### **Kosten**

Der Ausbau der Schulsozialarbeit von 50 auf 150 Stellenprozente verursacht für die Primarschule jährlich wiederkehrende Mehrkosten von Fr. 137'000.–. Es ist vorgesehen, dass die Schulpflege diese zusätzliche Leistung durch das Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich, Region Süd, Horgen, erbringen lässt und dies in einer Leistungsvereinbarung festhält.

Damit die Schulsozialarbeit vor Ort angeboten werden kann, ist den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern die erforderliche Infrastruktur wie Büro (Mobiliar) und Personal Computers mit dazugehöriger Software zur Verfügung zu stellen. Diese einmaligen Ausgaben sind im Voranschlag 2010 einzustellen.

### **Schlussfolgerungen**

Die Schulpflege bittet die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Ausbau der Schulsozialarbeit an der Primarstufe zu bewilligen. So kann schnell, effizient sowie professionell auf Krisensituationen reagiert und gleichzeitig notwendige Massnahmen innert nützlicher Frist eingeleitet werden. Die Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich hat sich bewährt, weshalb diese Dienstleistungen weiter beansprucht werden sollen.

Horgen, 12. März 2009

SCHULPFLEGE HORGEN

Die Präsidentin: I. Schneider

Der Sekretär: R. Herrmann

### **Antrag des Gemeinderats**

Der Gemeinderat hat diese Vorlage der Schulpflege im Sinne von Art. 9.1.1 der Gemeindeordnung geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 23. März 2009

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: F. Oberhänsli

### **Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 21. April 2009

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: U. Niggli

Der Aktuar: R. Gemperle

## **2. Verbreiterung und Instandsetzung Rietwiesstrasse durch den Kanton – Kostenbeteiligung der Gemeinde für kommunale Mehranforderungen**

---

### **Antrag**

1. Das Ergänzungsprojekt für kommunale Mehranforderungen (Radstreifen, aufgewertete Weilerdurchfahren und Fussgängerschutz) wird im Rahmen des Strassenprojekts des Kantons Zürich genehmigt.
2. Der Kredit von Fr. 780'000.– (inkl. Mehrwertsteuern) wird zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Projektanpassungen vorzunehmen.

# Bericht

## Ausgangslage

Die im regionalen Richtplan eingetragene Rietwiesstrasse (Staatsstrasse S-6/4) ist in einem schlechten Zustand. Spurrinnen, Verdrückungen sowie Belagsausbrüche gefährden die Verkehrssicherheit. Die heutige Fahrbahn hat eine durchschnittliche Breite von 5.5 m, einzelne Stellen weisen nur 5 m auf. Dies entspricht nicht einmal den Mindestanforderungen für das sichere Kreuzen eines Lastwagens mit einem Personenwagen.

### 1. Abschnitt: Strassenprojekt «Rietwiesstrasse / Bätbur – Wädenswil»

Der Kanton hat bis Mitte März 2007 für diesen Abschnitt ein Vorprojekt erarbeiten lassen, welches folgende Massnahmen beinhaltet:

- Ausbau der Fahrbahn im Abschnitt Ziegel mattstrasse bis zum Autobahnanschluss A3 Wädenswil auf eine durchgehende Breite von 6.0 m.
- Erstellung eines seeseitigen Trottoirs mit einer Breite von 2.0 m zwischen Ziegel matt- und Neuhofstrasse.
- Anpassung der Einmündung der Neuhofstrasse und Erstellung einer Trottoirüberfahrt.
- Erstellung eines seeseitigen, 1.5 m breiten und mehrheitlich chaussierten Fusswegs zwischen der Neuhofstrasse und dem Sonnauweg.
- Neue Strassenführung beim Engpass Hintere Rietwis.

Der Gemeinderat erhielt gemäss § 12 Strassengesetz (StrG) die Möglichkeit, sich zu diesem Vorprojekt zu äussern und ergänzende Begehren einzureichen.



Abb. 1: Weiler Neumatt – Situation heute

## **Erste Stellungnahme**

Der Gemeinderat unterstützt die Bemühungen des Kantons zur Verbesserung der Verkehrssituation und für die bauliche Instandsetzung der Rietwiesstrasse. Eine gleichmässige Strassenbreite von 6.00 m zwischen den bewohnten Weilern wird im Grundsatz befürwortet. In den bewohnten Weilern kann diese Breite aus örtlichen Gegebenheiten nicht überall umgesetzt werden.

## **Rietwiesstrasse – siedlungsorientierter Ausbau**

Die Rietwiesstrasse soll den Charakter einer siedlungsorientierten Innerorts-Strecke behalten und nicht als Autobahnzubringer mit einem Ausserorts-Strecken-Charakter wahrgenommen werden. Der Strassenraumgestaltung in den Weilerzonen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Strasse liegt in einem wichtigen Naherholungsgebiet der Gemeinde mit vielen Wander- und Reitwegen. Die Rietwiesstrasse soll ihre Funktion im Sinne der vom Gemeinderat befürworteten «Netzlösung» als eine der vier Verbindungsachsen zwischen der Seestrasse und der A3 (Stockerstrasse/Zugerstrasse/Waidlistrasse/Rietwiesstrasse) behalten. Die Strassenkapazität ist deshalb auf das heutige Belastungsniveau auszulegen.

## **Begehren des Gemeinderates**

### **Fussgängerschutz**

- Auf der ganzen Länge von der Seestrasse bis zum Autobahnanschluss Wädenswil ist ein durchgehender Fussweg (Trottoir, chaussierter Fussweg, allenfalls in Kombination mit einem Reitweg) zu erstellen.
- Bei den wichtigen Querungsstellen der Rietwiesstrasse sind eindeutige Querungshilfen zu erstellen (Fussgängerstreifen, Mittelinseln, Randpflasterungen, Baumtore, etc.).
- Die engen Weilerdurchfahrten sind zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer und Anwohner neu zu gestalten. Dazu ist eine Reduktion des Geschwindigkeitsniveaus erforderlich.

Vom Kanton wurden die Begehren im Auflageprojekt angemessen berücksichtigt.

## **2. Abschnitt: Strassenprojekt «Rietwiesstrasse/Bätbur – Seestrasse»**

Der Kanton hat für diesen Abschnitt bis Mitte August 2007 ein Vorprojekt erarbeiten lassen, welches folgende Massnahmen beinhaltet:

- Ausbau der Fahrbahn im Abschnitt Ziegel mattstrasse bis zur Seestrasse auf eine durchgehende Breite von 6.0 m, im Kurvenbereich auf 6.5 m.
- Erstellung eines bergseitigen Trottoirs mit einer Breite von 2.0 m zwischen Seestrasse und Bachtobelstrasse (Dow Europe GmbH).
- Anpassung der Einmündungen der Raingartenstrasse und des Käpfnerwegs mittels Erstellung von Trottoirüberfahrten.
- Bau einer rohen Blocksteinmauer als Böschungssicherung für den Gehweg im Abschnitt Käpfnerweg bis Raingartenstrasse.
- Bauliche Anpassungsarbeiten an den angrenzenden Privatparzellen.

Der Gemeinderat erhielt gemäss § 12 StrG die Möglichkeit, zu diesem Vorprojekt ergänzende Begehren einzureichen.



**Abb. 2: Einmündung Pappelweg /Rietwiesstrasse – unübersichtliche Situation heute**

### **Erste Stellungnahme**

Der Gemeinderat unterstützt die Bemühungen des Kantons zur Verbesserung der Verkehrssituation und die bauliche Instandsetzung in diesem Abschnitt der Rietwiesstrasse.

### **Begehren des Gemeinderates**

#### **Fussgängerschutz**

- Die Erstellung dieser neuen Fusswegverbindung zwischen der Seestrasse und der Bachtobelstrasse sowie die geplanten Trottoirüberfahrten werden unterstützt.

#### **Zweiradverkehr**

- Im genehmigten Teilrichtplan «Zweiradverkehr» ist entlang der Rietwiesstrasse im Abschnitt Seestrasse bis Neuhofstrasse eine kommunale Radroute (geplant) eingetragen. Der Kanton wird ersucht, Lösungsvorschläge für eine Verbesserung des Zweiradverkehrs aufzuzeigen.

#### **Geplanter Ersatz der Aabach-Druckleitung**

- Die Gemeindewerke verweisen auf die geplante Sanierung der Aabach-Druckleitung, welche vor oder gleichzeitig mit dem Strassenbau erfolgen kann. Die Bauprogramme sind gegenseitig abzustimmen.

### **Zweite Stellungnahme des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bekräftigt nochmals sein Anliegen für die Erstellung eines einseitigen Radstreifens (bergwärts), selbst wenn dieses Zusatzbegehren durch die Gemeinde – als Auftrag aus dem kommunalen Verkehrsplan – zu finanzieren ist.

## **Ergänzende bauliche Massnahmen zu Lasten der Gemeinde**

Zwischen folgenden Strassenabschnitten ist heute Tempo-80 erlaubt:

- Sonnauweg – Hintere Rietwis
- Üssere Rietwis – Grenze Wädenswil

Für die Weilerdurchfahrten «Badenmatt», «Neumatt» sowie die Weiler «Üssere Rietwis», «Mittlere Rietwis» und «Hintere Rietwis» gilt bereits heute schon Tempo-50.

## ***Reduzierte Geschwindigkeiten in den Weilerdurchfahrten***

Es ist unbestritten, dass auf Strassenabschnitten mit häufig wechselnden Tempo-Limiten die Einhaltung der vorgegebenen Geschwindigkeiten Probleme verursacht. Aus diesem Grund ist es Ziel des Gemeinderats, mit baulichen und gestalterischen Massnahmen die Einhaltung der Tempo-50 sicherzustellen. Zu diesem Zweck sind vorgesehen:

- seitliche Randpflasterungen zur optischen Fahrbahnverengung
- sogenannte «Baumtore» bei Beginn und Ende der Weilerdurchfahrt
- je eine Mittelinsel bei den Weilern Neumatt und Hintere Rietwis



**Abb. 3: Weilerdurchfahrt Hintere Rietwis, im Vordergrund der Reit-/Fussweg**

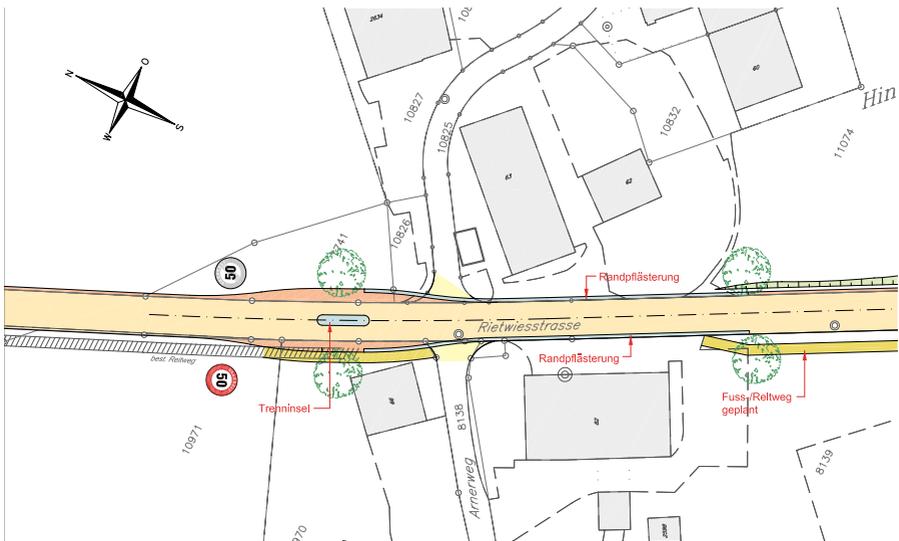


Abb. 4: Geplante Weilerdurchfahrt Hintere Rietwis

### Neuer Radstreifen zwischen Seestrasse und Neuhofstrasse

Im Teilrichtplan «Zweiradverkehr» ist entlang der Rietwiesstrasse im Abschnitt Seestrasse bis Neuhofstrasse eine kommunale Radroute (Ausbau geplant) eingetragen.

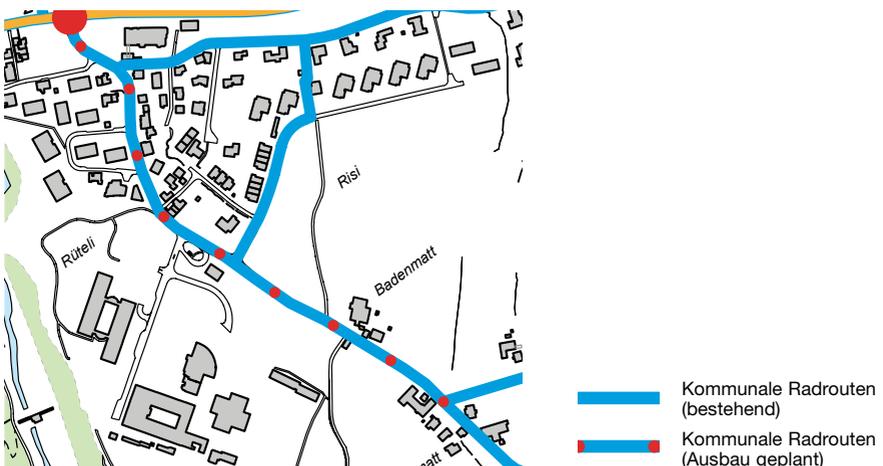


Abb. 5: Ausschnitt aus Verkehrsrichtplan, Teilplan 1.4 / Zweiradverkehr

Als Bestvariante schlägt der Kanton einen bergwärts auf der Fahrbahn markierten Radstreifen mit einer Breite von 1.50 m vor. Für diesen rund 620 m langen Radstreifen muss die Gemeinde einen Kostenbeitrag von rund Fr. 430'000.– leisten. Darin sind sowohl die Kosten für den Landerwerb als auch die technischen Kosten enthalten.

## Durchgehende Fusswegverbindung Seestrasse – Wädenswil

Der Kanton ist bereit, in diesen Abschnitten folgende Fusswege zu realisieren:

von	bis	Lage	Breite	Material
Seestrasse	Bachtobelstrasse	beidseitig	2.0 m	Belag
Bachtobelstrasse	Neumatt *	einseitig	2.0 m	Belag
Neumatt *	Sonnaueg	einseitig	1.5–2.0 m	Belag/chaussiert

\* Im Bereich des Weilers Neumatt soll das einseitige Trottoir auf die andere Strassenseite wechseln. Der Übergang über die Rietwiesstrasse wird durch eine Mittelinsel gesichert.

Folgende Anlagen ergänzen die vom Kanton geplanten Fusswege entlang der Rietwiesstrasse:

von	bis	Lage	Länge	Material	Nutzung	Status
Sonnaueg	Hintere Rietwis	bergseits	400 m	Kies	Fuss-/Reitweg <sup>1</sup>	bestehend
Hintere Rietwis	Üssere Rietwis	bergseits	400 m	Kies	Fuss-/Reitweg <sup>2</sup>	geplant
Üssere Rietwis	Wädenswil	bergseits	230 m	Kies	Reitweg <sup>3</sup>	bestehend

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat diesen Weg finanziert. Der betriebliche Unterhalt dieses Wegs erfolgt durch die privaten Eigentümer.

<sup>2</sup> Es wird mit Baukosten von Fr. 25'000.– gerechnet. Die Gemeinde ist bereit, diesen Wegabschnitt zu erstellen, wenn die Privaten den betrieblichen Unterhalt dieses Wegabschnitts übernehmen.

<sup>3</sup> Dieser Weg wurde privat finanziert. Eine Öffnung des Reitwegs auch für Fussgänger und Wanderer wird bei Zustimmung zur Abstimmungsvorlage angestrebt.

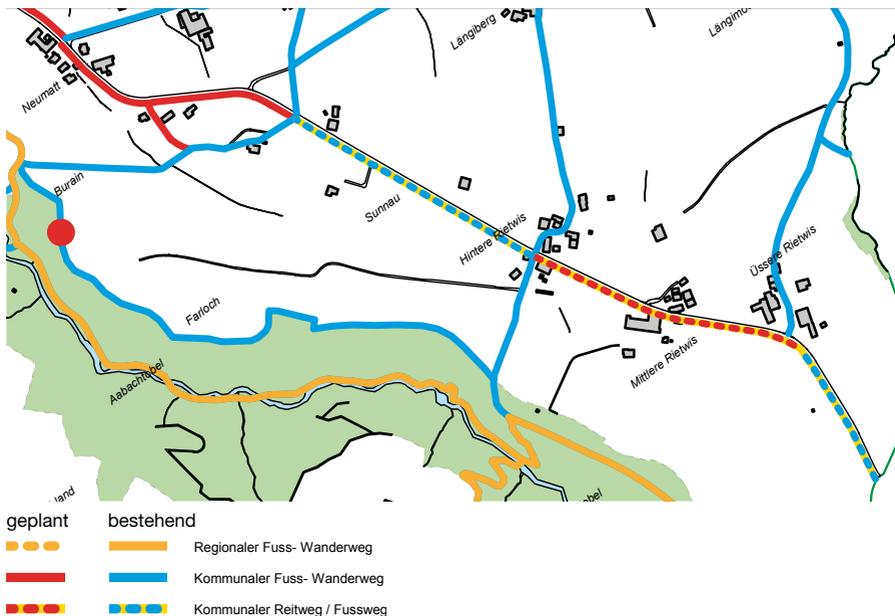


Abb. 6: Ausschnitt aus Verkehrsrichtplan, Teilplan 1.3 / Fusswegnetz

Ferner ist bei allen chaussierten Reit-/Fusswegen kein Winterdienst vorgesehen. Bezüglich der Haftungsfrage ist zudem festzuhalten, dass bei öffentlich zugänglichen Wegen und Strassen unabhängig der Eigentumsverhältnisse die Gemeinde haftet.

### **Werkleitungen und technische Ausrüstungen**

Mit Ausnahme der mit Urnenabstimmung vom 30. November 2008 bewilligten Sanierung der teilweise in der Rietwiesstrasse verlaufenden Aabach-Druckleitung ist zur Zeit kein weiterer Sanierungsbedarf an Werkleitungen bekannt.

### **Private Kanalisationshausanschlüsse**

- Bei einer gleichzeitigen Leitungsinstandstellung durch die privaten Eigentümer im Rahmen der Strassenbauarbeiten übernimmt die Gemeinde wie üblich die Leitungskosten im öffentlichen Strassengebiet.
- Zu diesem Zweck ist ein pauschaler Budgetposten von Fr. 70'000.– eingestellt.

### **Vorgesehene Lärmsanierung**

Der Lärmbelastung entlang den Strassenzügen der Horgner Netzlösung wird besondere Beachtung geschenkt. Die kantonale Fachstelle für Lärmschutz (FALS) ist bereit, Lärmsanierungen – in enger Absprache mit der Gemeinde – gleichzeitig mit den Strassensanierungen zu realisieren.

## ***Öffentliche Auflage der Strassenprojekte***

Beide Strassenprojekte wurden gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG im Gemeindehaus Horgen während 30 Tagen wie folgt öffentlich aufgelegt:

- Bätbur–Wädenswil: 6. Juni 2008 – 6. Juli 2008
- Bätbur–Seestrasse: 11. Juli 2008 – 11. August 2008

Den involvierten Grundeigentümern wurden gleichzeitig durch den Kanton je ein Landerwerbsplan sowie ein Entschädigungsanbot gemacht. Innert Frist konnte gegen diese Ausschreibung beim Gemeinderat, zu Händen des Kantons, Einsprache erhoben werden.

### **Einsprachen**

Zur ersten Auflage (Bätbur–Wädenswil) gingen 18 Einsprachen ein, welche mehrere Anliegen umfassten. Der Gemeinderat hat zuhanden des Kantons Stellung genommen. Anlässlich der Einigungsverhandlung vom 30. September 2008 mit Kanton, Gemeinde und den Einwendern konnten einige Anliegen bereinigt werden.

Zur zweiten Auflage (Bätbur–Seestrasse) gingen 4 Einsprachen ein, welche mehrere Anliegen umfassten. Anlässlich verschiedener Einigungsverhandlungen zwischen Kanton, Gemeinde und den Einwendern konnten ebenfalls einige Anliegen bereinigt werden.

Sobald alle Einsprachen erledigt sind, werden beide Strassenprojekte durch den Regierungsrat festgesetzt. Gegen diese Festsetzung kann beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden.

Bei der Drucklegung dieser Weisung sind die Einspracheverhandlungen noch nicht abgeschlossen. Somit kann noch keine verbindliche Aussage zu einem möglichen Bauprogramm gemacht werden. An der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2009 wird über den aktuellen Verfahrensstand orientiert.

## Kanton finanziert über 80% des Gesamtaufwands

Kostenvoranschlag Gemeinde + Kanton	KST	MwSt.	Gemeinde	Kanton	Total
<b>A) Abschnitt Seestrasse – Bätbur</b>					
Strassenbau, Trottoir (inkl. Landerwerb)	620	inkl.	0	700'000	700'000
Radstreifen	620	inkl.	300'000	0	300'000
Kanalisationen (Beteiligung Hausanschlüsse)	710	exkl.	50'000	0	50'000
Zwischentotal Abschnitt A			350'000	700'000	1'050'000
<b>B) Abschnitt Bätbur – Wädenswil</b>					
Strassenbau (inkl. Landerwerb)	620	inkl.	95'000	3'150'000	3'245'000
Bäume für Strassenraumgestaltung	620	inkl.	42'000	0	42'000
Zusätzliche Mittelinsel Neumatt	620	inkl.	43'000	0	43'000
Zusätzliche Mittelinsel Hintere Rietwis	620	inkl.	0	50'000	50'000
Radstreifen	620	inkl.	111'000	0	111'000
Reit-/Fussweg (Hintere – Üssere Rietwis)	620	inkl.	25'000	0	25'000
Technische Arbeiten, Anteil Gemeinde	620	inkl.	50'000	0	50'000
Studien Strassenraumgestaltung	620	inkl.	18'000	0	18'000
Regiearbeiten, Nebenkosten, Diverses	620	inkl.	26'000	0	26'000
Kanalisationen (Beteiligung Hausanschlüsse)	710	exkl.	20'000	0	20'000
Zwischentotal Abschnitt B			430'000	3'200'000	3'630'000
<b>Total</b>		<b>Fr.</b>	<b>780'000</b>	<b>3'900'000</b>	<b>4'680'000</b>
			17%	83%	100%

### Kredite

Für das kommunale Ergänzungsprojekt werden – nach Kostenstellen (KST) – folgende Kredite zu Lasten der Investitionsrechnung beantragt:

Zusammenfassung	Kostenstelle	MwSt.	Kosten
– Strassenbau	620	inkl.	710'000
– Kanalisation / Abwasser	710	exkl.	70'000
<b>Total Gemeinde</b>			<b>780'000</b>

Im Bau- und Finanzprogramm 2008–2010 sind Gesamtkosten von Fr. 700'000.– (Strassenbau) und Fr. 100'000.– (Kanalisation) berücksichtigt.

Bei der gebührenfinanzierten Kostenstelle 710 (Abwasser) kann auf die Angabe der Mehrwertsteuer verzichtet werden, da ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

## Kapitalfolgekosten

Gesamtaufwand netto von Fr. 780'000.–

Verzinsung (1.5 % Mittelwert über 13 Jahre)

Abschreibung (7.5 % Mittelwert über 13 Jahre)

Fr. 11'700.–

Fr. 58'500.–

---

**Jährliche Nettomehrbelastung, total**

**Fr. 70'200.–**

Effektiv beträgt der jährliche Abschreibungssatz 10 % vom jeweiligen Restwert. Der Verzinsungssatz beträgt tatsächlich 3 %; durch die jährliche Abschreibung nimmt aber auch der zu verzinsende Kredit laufend ab. Die jährliche Nettomehrbelastung ist effektiv abnehmend. Der Einfachheit halber werden die obgenannten Kapitalfolgekosten aber auf Grund von Mittelwerten dargestellt.

## Bei Ablehnung der Vorlage

Im Falle einer Ablehnung dieser Kreditvorlage kann davon ausgegangen werden, dass der Kanton das vorliegende Strassenprojekt ohne die Mehranforderungen der Gemeinde (Radstreifen und aufgewertete Weilerdurchfahrten) festsetzt und anschliessend realisiert.

## Betriebliche und personelle Folgekosten

Die zusätzlichen, von der Gemeinde finanzierten Anlageteile im Strassenraum werden nach erfolgter Abnahme ins Eigentum des Kantons übernommen, welcher anschliessend für den betrieblichen und baulichen Unterhalt zuständig ist. Für die Gemeinde fallen somit keine betrieblichen und personellen Folgekosten an.

## Zusammenfassung

Die vorgesehene Verbreiterung und Instandsetzung der Rietwiesstrasse durch den Kanton entspricht dem notwendigen baulichen Unterhalt dieses Staatsstrassenabschnitts. Für die Gemeinde bietet sich gleichzeitig die Möglichkeit, die Vorgaben aus dem Verkehrsrichtplan wie Verbesserung der Radwegsicherheit sowie Geschwindigkeitsreduktion in den Weilerdurchfahrten durch Strassenraumgestaltung umzusetzen. Die Mehranforderungen der Gemeinde erhöhen die Sicherheit und den Komfort für alle Verkehrsteilnehmer massgeblich. Zudem kann gleichzeitig ein verbessertes Fusswegnetz erstellt werden. Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Kreditbegehren zuzustimmen.

Horgen, 23. März 2009

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: F. Oberhänsli

## Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 21. April 2009

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: U. Niggli

Der Aktuar: R. Gemperle

### **3. Bau einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Werkhofs der Gemeindewerke Horgen**

---

#### **Antrag**

1. Das Projekt für den Bau einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Werkhofs der Gemeindewerke Horgen wird genehmigt.
2. Der erforderliche Ausführungskredit von Fr. 355'000.– (inkl. Mehrwertsteuern) wird zu Lasten der Investitionsrechnung 2009 bewilligt.
3. Der bewilligte Kredit unterliegt der Teuerungsanpassung. Preisbasis für die Berücksichtigung der Teuerung ist der Zürcher Index der Wohnbaukosten vom 1. April 2008 mit 110.5 Punkten.
4. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.

## **Bericht**

### **Ausgangslage**

Am 2. Februar 2008 wurde ein Energie-Workshop durchgeführt. Dieses Mitwirkungsverfahren bot der Bevölkerung die Gelegenheit, eigene Ideen bzw. Massnahmen im Energiesektor zu formulieren und Prioritäten bei der zukünftigen Energiepolitik zu setzen. Aus dem Plenum wurden über 20 Massnahmen vorgeschlagen, die sich teilweise mit denjenigen des Gemeinderates decken. Am Ende der Veranstaltung stand auf der Prioritätenliste der Bau einer Photovoltaikanlage an zweiter Stelle.

### ***Vorbildfunktion als Lieferant von «Soleil-Naturstrom»***

Am 17. März 2008 hat der Gemeinderat das «Leitbild Energie» mit konkreten Zielsetzungen verbindlich in Kraft gesetzt und publiziert. Im daraus resultierenden Massnahmenpaket wurde festgehalten, dass die Rentabilität von Photovoltaikanlagen regelmässig überprüft werde.

Im Masterplan-Energie wird festgehalten, dass der Gemeinderat den Antrag zum Bau einer Photovoltaikanlage der Gemeindeversammlung vorlegen wird. Die Abklärungen haben ergeben, dass die beantragte Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von 39 Kilowatt-Peak (kWp = Spitzenleistung bei Optimalbedingungen) auf den drei Gebäudedächern der Gemeindewerke platziert werden soll. Es kann mit einer jährlichen Produktion von etwa 35'000 kWh gerechnet werden.

Unter der Produktbezeichnung «Soleil-Naturstrom» wurden letztes Jahr von der Horgner Bevölkerung 6'200 kWh Photovoltaikstrom gekauft. Das Zertifikat für den ökologischen Mehrwert musste extern eingekauft werden. Wie aus verschiedenen Äusserungen aus der Bevölkerung zu entnehmen ist, besteht eine Nachfrage für Photovoltaikstrom «Made in Horgen». Durch den Bau dieser Photovoltaikanlage kann das verlangte Stromprodukt der Bevölkerung angeboten werden.

### **Projektbeschreibung**

Es wird eine dreiteilige Photovoltaikanlage gebaut. Pro Gebäude wird je ein separater Wechselrichter eingesetzt. Die zu installierende Generatorleistung ergibt sich aus der zur Verfügung stehenden Fläche und dem Wirkungsgrad der Solarmodule, somit ergibt sich eine Gesamtleistung von 39 kWp.



Abbildung 1: Genutzte Fläche auf den Werkhofdächern Seestr. 335 Quelle: Enecolo AG, Mönchaltorf

## ***Stromproduktion jederzeit auf Homepage einsehbar***

Beim Hauptgebäude ist eine Anzeige geplant, auf der die aktuelle Stromproduktion ersichtlich ist. Ebenfalls ist geplant, dass die Daten auf der Homepage der Gemeinde Horgen einsehbar sind.

### **Anforderungen an die Anlage**

Der Generator muss aufgrund des exponierten Standortes durch sein Eigengewicht dem Winddruck/-sog widerstehen können, da keine Dachdurchdringungen zur Befestigung des Generators gemacht werden dürfen. Im Sinne der Ertragsoptimierung sind die Modulreihen mit einem Anstellwinkel von 25 Grad aufzustellen und rechtwinklig zur Gebäudeachse auszurichten. Die Module sind quer zu montieren. Der angebotene Modultyp muss nachweislich ein Prüfsiegel nach IEC 61215 und Schutzklasse 2 tragen.



Abbildung 2: Aufreihung der Photovoltaik-Module auf den Dächern

Quelle: Enecolo AG, Mönchaltorf

### Erforderlicher Investitionskredit

Auf der Basis des Bauprojekts für eine Photovoltaikanlage von 39 kWp wurde ein Kostenvoranschlag erstellt. Die Investitionskosten gliedern sich wie folgt:

Bau der Photovoltaikanlage 39 kWp	Fr. 312'000.–
Elektrische Installationen im Werkgebäude	Fr. 32'000.–
Internetzugang	Fr. 11'000.–
<b>Total inkl. MwSt.</b>	<b>Fr. 355'000.–</b>

### Kapitalfolgekosten

Verzinsung (1.5% Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 5'325.–
Abschreibung (7.5% Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 26'625.–
<b>Jährliche Nettomehrbelastung total inkl. MwSt.</b>	<b>Fr. 32'000.–</b>

Effektiv beträgt der jährliche Abschreibungssatz 10 % vom jeweiligen Restwert. Der Verzinsungssatz beträgt tatsächlich 3 %; durch die jährliche Abschreibung nimmt aber auch der zu verzinsende Kredit über 13 Jahre laufend ab. Die jährliche Nettomehrbelastung ist effektiv abnehmend. Der Einfachheit halber werden die oben genannten Kapitalfolgekosten aber aufgrund von Mittelwerten dargestellt.

## **Betriebliche und personelle Folgekosten**

Für den Betrieb und den Unterhalt der Anlage werden die Gemeindewerke nach Aufwand entschädigt. Die betrieblichen und personellen Kosten werden primär aus dem ökologischen Mehrwert dieser Anlage finanziert.

## **Finanzierung**

Der Bau der Photovoltaikanlage im Umfang von Fr. 355'000.– inkl. MwSt. wird mit Steuergeldern finanziert. Der Kanton wird an dieses Projekt keine Subventionen ausrichten. Der Kredit unterliegt der Teuerungsanpassung. Preisbasis für die Berücksichtigung der Teuerung ist der Zürcher Index der Wohnbaukosten vom 1. April 2008 mit 110.5 Punkten.

## **Ertrag**

Nach der Fertigstellung der Anlage wird der erzeugte Strom ins Netz der Gemeinde Horgen eingespeist. Mit der heute abgesetzten Menge von 6'200 kWh Soleil-Naturstrom ist ein jährlicher Verkaufserlös von Fr. 5'270.– zu erwarten. Es ist mit einer Absatzsteigerung zu rechnen, wenn der Solarstrom nicht aus Zertifikat-Zukauf angeboten, sondern direkt in Horgen produziert wird. Der ökologische Mehrwert wird primär für den Betrieb und Unterhalt der Anlage eingesetzt. Allfällige Mehrerträge fliessen in ein Bilanzkonto. Die dort verbuchten Erträge können zur Förderung von Vorhaben zur rationellen Energieanwendung oder von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien verwendet werden.

Die Anlage wird bei Swissgrid für den Bezug von KEV (kostendeckende Einspeisevergütung) angemeldet, obwohl die aktuellen Kontingente dieses Pools bereits erschöpft sind und lange Aufnahmezeiten bestehen. Zudem nimmt der Fördertarif ab 2010 jedes Jahr um 8 % ab, weshalb letztlich eine tiefere Vergütung zu erwarten ist. Im Falle einer Aufnahme in den Pool wird von Swissgrid für die nächsten 25 Jahre eine jährliche Vergütung zugesichert. Nach heutigem Berechnungsstand und bei optimalen Produktionsbedingungen beträgt die Vergütung für diese Anlage rund Fr. 23'000.–. Der Strom dürfte in diesem Fall jedoch nicht mehr unter dem Namen «Made in Horgen» verkauft werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass in den nächsten Jahren weitere Solarstromanlagen in der Gemeinde Horgen ans Netz gehen und somit das Prädikat «Solarstrom Made in Horgen» erfüllen werden.

## **Auswirkungen auf den Strompreis**

Der ökologische Mehrwert kann den interessierten Abnehmern von Solarstrom angeboten werden. Dadurch hat der Bau der Photovoltaikanlage für den herkömmlichen Strombezüger in Horgen keine Preiserhöhung zur Folge.

## **Terminplan**

Mit der Realisierung der Anlage kann im Spätsommer 2009 begonnen werden. Die Inbetriebnahme soll im Herbst 2009 erfolgen.

## **Auswirkungen im Falle einer Ablehnung der Vorlage?**

Sollte die Vorlage abgelehnt werden, würde die Gemeinde das Zertifikat für den ökologischen Mehrwert vollumfänglich von privaten Photovoltaik-Anlagebetreibern aus Horgen abkaufen, um den Bedarf abzudecken.

## **Schlussfolgerungen und Antrag**

Mit dem Bau der geplanten Photovoltaikanlage auf den Dächern der Gemeindewerke erfüllt die Gemeinde einen Auftrag aus dem Mitwirkungsverfahren. Durch die Produktion von eigenem Solarstrom nimmt die Gemeinde die Vorbildfunktion wahr, die vom Stromlieferanten einer Energiestadt verlangt wird. Nach der Realisierung der Anlage kann der derzeitige Bedarf nach Solarenergie «Made in Horgen» befriedigt werden. Mit der jährlichen Produktion von etwa 35'000 kWh kann der elektrische Energiebedarf von etwa sechs Durchschnittsfamilien gedeckt werden.

Der Gemeinderat beurteilt die in der Weisung aufgeführten Zielsetzungen als zeitgemäss und sinnvoll. Er empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Bau der Photovoltaikanlage auf dem Dach des Werkhofes der Gemeindewerke zuzustimmen.

Horgen, 23. März 2009

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: F. Oberhänsli

## **Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) weist darauf hin, dass der Ertrag aus dieser Photovoltaikanlage in etwa die Betriebskosten decken wird. Die Investition muss fast vollumfänglich durch die allgemeinen Mittel der Gemeinde getragen werden.

Die RPK empfiehlt trotzdem, dieser Anlage zuzustimmen. So kann die Gemeinde die Vorbildfunktion wahrnehmen, die vom Stromlieferanten einer Energiestadt erwartet wird.

Horgen, 21. April 2009

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: U. Niggli

Der Aktuar: R. Gemperle

## **4. Zimmerberg Informatik AG (ZI AG) – Gründung einer Aktiengesellschaft durch Horgen, Oberrieden und Thalwil**

---

### **Antrag**

1. Der Mitwirkung der Gemeinde Horgen bei der Gründung der Zimmerberg Informatik AG (ZI AG) durch die Gemeinden Horgen, Oberrieden und Thalwil auf den 1. Januar 2010 wird zugestimmt.
2. Die Statuten der ZI AG (Entwurf) werden zur Kenntnis genommen und der Aktionärbindungsvertrag wird genehmigt.
3. Den folgenden finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde Horgen wird zugestimmt: Beteiligung am Aktienkapital von maximal Franken 2'000'000.– der ZI AG mit anteilmässig 900'000.– Franken \*), entsprechend 90'000 Namenaktien zu nominell 10 Franken.
4. Diese Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass auch die Gemeinden Thalwil und Oberrieden entsprechende Beschlüsse fassen.
5. Der Gemeinderat wird beauftragt, die Beschlüsse zu vollziehen und das Aktienkapital \*) festzulegen.

\*) abhängig von der Bewertung der Sacheinlage bei Gründung der ZI AG

# Bericht

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Interkommunale Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit unter Gemeinden wurde in den letzten Jahren allgemein verstärkt. In Horgen sind Beispiele dafür Feuerwehr, Gemeindepolizei, Zivilschutz, Musikschule, Zivilstandsämter, Gasversorgung. Seit Frühjahr 2006 arbeiten die Gemeinden Thalwil, Horgen und Oberrieden auch im Bereich der Informatik zusammen.

### 1.2 Gründe für die regionale Zusammenarbeit im Informatikbereich

Im Rahmen eines Informatikbenchmarks im Jahre 2005 unter verschiedenen Gemeinden im Bezirk Horgen sowie einer grösseren Zürcher Oberländer Gemeinde wurde die Erkenntnis gewonnen, dass Informatikdienstleistungen in grösseren Organisationen kostengünstiger erbracht werden können, als wenn jede Gemeinde diese Aufgabe alleine bewältigt. Die Verwaltungen der Gemeinden Horgen, Oberrieden und Thalwil zählen zusammen rund 300 Arbeitsplätze.

In jeder Gemeinde, ob klein, mittel oder gross, sind folgende Aufgaben zu bewältigen:

- Informatikstrategie entwickeln und umsetzen
- Informatikorganisation aufbauen und unterhalten
- Finanzeinsatz und Ersatzbeschaffung für Server, PC's, Drucker, Office-Version, Fachanwendungen usw. planen
- Fachanwendungen zur Abdeckung verwaltungsspezifischer Bedürfnisse evaluieren, beschaffen und implementieren
- Informatiksicherheit gewährleisten
- Informatiksupport anbieten

Für die regionale Zusammenarbeit sprechen folgende Gründe:

- In jeder Gemeinde fallen grundsätzlich gleiche Aufgaben an und die geschäftsbezogenen Prozesse sind deshalb in allen Gemeinden etwa die gleichen. Bei der gemeinsamen Lösung dieser Aufgaben entstehen Synergien.
- Die gemeinsame Beschaffung von Hard- und Software ergibt günstigere Einkaufskonditionen.
- Die ständige Weiterentwicklung der Technologien erzeugt immer komplexere Produkte. Eine Kleinstorganisation mit einem bis zwei Informatikern kann das breite Tätigkeitsfeld ohne externe Unterstützung kaum mehr bewältigen. In Kleinstorganisationen mit einem oder zwei Informatikmitarbeitern entstehen Abhängigkeiten und Stellvertretungsprobleme.
- Der Kostendruck steigt in der öffentlichen Verwaltung stetig.
- Mit dem Anschluss an das Datennetz LEUnet des Kantons Zürich unterstehen die Gemeinden der kantonalen Informatiksicherheitsverordnung und müssen hohe Sicherheitsstandards erfüllen, unterhalten und nachweisen.
- Ein nicht zu unterschätzendes Argument in den Gemeinden ist auch die Budgetierung und Nachvollziehbarkeit der unregelmässig anfallenden Investitionen für Ersatzbeschaffung der Informatikinfrastruktur.

- Das Gefahrenpotenzial bezüglich Viren, Hacking usw. ist massiv grösser geworden. Die notwendigen Technologien wie z. B. Firewalls können gemeinsam kostengünstiger aufgebaut und unterhalten werden.

### 1.3 Erste Schritte

Im Zusammenhang mit personellen Veränderungen in den Gemeinden Horgen und Oberrieden wurden die Informatikaufgaben dieser Gemeinden per März 2006 an das DLZ Zimmerberg Informatik der Gemeinde Thalwil übertragen. Die Zusammenarbeit wurde vertraglich geregelt:

- in einer ersten Phase durch einen Zusammenarbeitsvertrag
- in einer zweiten Phase durch Gründung der Zimmerberg Informatik (ZI) durch die Gemeinden Horgen, Oberrieden und Thalwil

Die ZI blieb aber weiterhin eine Verwaltungsabteilung der Gemeinde Thalwil.

Der für alle drei Gemeinden zentralisierte Serverraum und die Büros der Mitarbeitenden der ZI befinden sich seit September 2006 im Gemeindehaus Horgen, wo sich in den ehemaligen Räumlichkeiten der Gemeindewerke ideale Bedingungen für die Informatik anbieten.

### 1.4 Heutige Organisation

Die heutige Organisationsform der ZI als Verwaltungsabteilung der Gemeinde Thalwil zeigt organisatorische und rechtliche Probleme. Die wichtigsten sind:

- Ergänzungs- und Erweiterungsbeschaffungen betreffen Budget und Investitionsrechnung aller Kunden
- unklare Eigentumsverhältnisse
- das Gemeindegesetz erlaubt keine Bildung von Rücklagen
- das Unternehmensrisiko trägt die Gemeinde Thalwil
- unklare Rechtsverhältnisse gegenüber Lieferanten
- grosse administrative Aufwendungen durch unterschiedliche Abläufe, Kontenpläne, Inventare etc.
- nach Kunden getrennte Ersatzteilmwirtschaftung
- Abhängigkeit der Kunden von Gemeinderat und Gemeindeversammlung Thalwil
- unterschiedliche Betriebskulturen
- langwierige Entscheidungsprozesse

Die aufgezeigten Probleme und ineffizienten Prozesse können durch die Überführung in eine selbständige Rechtsform gelöst werden.

## 2. Selbständige Rechtsform

Mit den Vorbereitungsarbeiten für die Gründung einer neuen Rechtsform wurde eine Projektgruppe beauftragt, in der die Gemeindepräsidenten und Gemeindeschreiber der Gemeinden Horgen, Oberrieden und Thalwil sowie der Geschäftsleiter Thalwil und der Leiter DLZ ZI vertreten waren.

Für die rechtliche Begleitung zur Gründung der neuen Rechtsform wurde die Firma Publics, Nänikon/Uster, beauftragt. Diese kann auf Erfahrungen aus einem ähnlichen Projekt im Kanton Zürich zurückgreifen.

An die künftige Rechtsform werden folgende Anforderungen gestellt:

- Unternehmerischer Handlungsspielraum durch einfache Abläufe, rasche Reaktionsmöglichkeit auf Veränderungen und stufengerechte Finanzkompetenzen.
- Gewährleistung des notwendigen Einflusses der Gemeinden zur Erreichung der gesetzten Ziele hinsichtlich kostengünstiger und qualitativ hoher Informatikdienstleistungen.

## **Aktiengesellschaft – optimale Rechtsform**

Abklärungen zur optimalen Rechtsform wurden in den letzten Jahren in verschiedenen Projekten im öffentlichen Bereich vorgenommen, z.B. für die Zusammenlegung der Informatik der Landspitäler. Dabei wurden verschiedene Modelle geprüft:

- Zweckverband
- Stiftung
- Öffentlichrechtliche interkommunale Anstalt
- Aktiengesellschaft

Diese Abklärungen haben gezeigt, dass die Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) den besten betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Rahmen für die Beteiligung mehrerer Gemeinden an einer gemeinsamen Informatikfirma bietet.

Die Gemeinde Wetzikon hat Ende 2007 entschieden, das regionale Informatikzentrum, welches für mehrere Gemeinden im Zürcher Oberland Informatikdienstleistungen erbringt, ebenfalls in eine AG zu überführen.

### **3. Vorstellung Aktiengesellschaft**

#### **3.1 Firmennamen**

Die neue Firma wird den Namen «Zimmerberg Informatik AG» (ZI AG) erhalten.

#### **3.2 Auftrag**

Die ZI AG erbringt für die Gemeinden Informatikdienstleistungen. In Bereichen, in denen dies aufgrund der Situation erforderlich ist und zu effizienteren Lösungen führt, werden spezialisierte Firmen beigezogen. Dies gilt insbesondere für verwaltungsspezifische Fachanwendungen.

Die ZI AG ist auf den öffentlichen Bereich fokussiert und beschränkt ihre Tätigkeit auf die Region Zimmerberg. Auch wenn heute weniger Support-Dienstleistungen beim Kunden vor Ort anfallen, ist ein Full-Outsourcing-Kunde darauf angewiesen, innert nützlicher Frist den Dienstleistungspartner vor Ort zu haben.

Es wird angestrebt, weitere Gemeinden und öffentliche Organisationen der Region als Kunden zu gewinnen.

#### **3.3 Ziele**

Das wichtigste Ziel der ZI AG ist es, für die Gemeinden Horgen, Oberrieden und Thalwil (Kunden) kostengünstige und bedarfsgerechte Informatikdienstleistungen anzubieten.

Kostengünstig bedeutet,

- günstiger als die Leistungserbringung durch eine einzelne Gemeinde (Standardisierung von Geräten, Fachanwendungen und Leistungen, gemeinsamer Einkauf von Verbrauchsmaterial)
- nicht gewinnorientiert, jedoch kostendeckend (Vollkostenrechnung, Deckung durch ordentliche Erträge aus betrieblicher Tätigkeit, geschlossener Regelkreis)
- zu vergleichbarem Preis wie eine vergleichbare Organisation (Benchmark)

immer bei vergleichbarer Leistung, Sicherheit und Qualität.

Bedarfsgerecht bedeutet:

- notwendig, um die (Verwaltungs-) Aufgaben des Kunden mit den zur Verfügung stehenden Mitarbeitenden bewältigen zu können
- üblich, verbreitet
- Betrieb zeitgemässer Arbeitsplätze
- Wünschbares von Notwendigem trennen

Nicht aber,

- technischen Modeströmungen zu folgen
- abzudecken, was nur hin und wieder vorkommt

### **3.4 Rechtliches**

Die Gründung der ZI AG ist rechtlich gesehen eine finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter. Es handelt sich um eine Übernahme bzw. Übertragung einer Gemeindeaufgabe an Dritte. Sie fällt somit in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Es sind folgende vertragliche Regelungen notwendig:

#### *Statuten*

Die Statuten bilden den nach Obligationenrecht (OR) vorgeschriebenen Rahmen, in dem Aktienkapital, Einlagewerte und die Organe der Gesellschaft festgelegt sind. Die Einlagewerte werden aus Sach- und Bareinlagen gebildet.

Der Gemeinderat bestimmt als Aktionär seine Vertretung in der Generalversammlung. Die Generalversammlung ihrerseits wählt den Verwaltungsrat (max. 5 Mitglieder). Als Revisionsstelle ist die Revisionsfirma BDO/Visura vorgesehen.

Die Statuten der ZI AG wurden beim Handelsregisteramt einer Vorprüfung unterzogen.

#### *Aktionärbindungsvertrag*

Der Aktionärbindungsvertrag legt fest, welche Dienstleistungen die Gemeinden ausschliesslich von der ZI AG beziehen. Der Vertrag stellt damit die Geschäftsgrundlage für die neue Gesellschaft auf die nächsten zehn Jahre sicher.

#### *Submissionsrecht*

Die Beschaffung von Hard- und Software sowie von Dienstleistungen durch die ZI AG für die Gemeinden untersteht auch künftig dem öffentlichen Submissionsrecht, dh. die ZI AG wird sämtliche Beschaffungen auf Grundlage der kantonalen Submissionsverordnung bzw. der GATT/WTO Gesetzgebung abwickeln.

## 3.5 Finanzielles

### 3.5.1 Aktienkapital

Das Aktienkapital von Fr. 2'000'000.– wird überwiegend durch die Sacheinlage gebildet, welche durch Übernahme aller bestehenden Informatiksachwerte der Gemeinden wie Server, PC's, Office-Programme und verwaltungsspezifische Fachanwendungen durch die ZI AG erfolgt. Diese Sachwerte werden in einem Inventar festgehalten, welches bei der Gründung der AG durch die Revisionsgesellschaft geprüft wird.

Der Verteilschlüssel für das Aktienkapital wird auf der Basis Anzahl PC-Arbeitsplätze festgelegt und nur angepasst, wenn weitere Gemeinden Aktionäre werden.

Das gesamte Aktienkapital beträgt Fr. 2'000'000.–; es wird aufgeteilt in 200'000 Namenaktien zu 10 Franken.

#### Gemeindeanteile

Gemeinde	Aktienanteil	Sacheinlage Fr.	Bareinlage Fr.	Total Aktienkapital
Horgen	45 %	574'134.–	325'866.–	900'000.–
Oberrieden	10 %	238'783.–	–38'783.–	200'000.–
Thalwil	45 %	783'560.–	116'440.–	900'000.–
<b>Total</b>		<b>1'596'477.–</b>	<b>403'523.–</b>	<b>2'000'000.–</b>

Diese Zahlen entsprechen dem Stand Februar 2009. Die für die Gründung gültigen Zahlen werden aufgrund der effektiven Inventarwerte per 31.12.2009 ermittelt.

Die Aufteilung des Aktienkapitals ist Bestandteil des Gründungsaktes und wird in den übrigen Dokumenten, wie Statuten und Aktionärsbindungsvertrag nicht erwähnt. Die Ausrichtung einer Dividende ist nicht vorgesehen.

### 3.5.2 Finanzrechtliche Überlegungen

Für alle drei Gemeinden ergeben sich aufgrund der Bestimmungen in der jeweiligen Gemeindeordnung folgende gemeinde- und finanzrechtlichen Überlegungen:

#### a) Übernahme bzw. Übertragung von Gemeindeaufgaben an Dritte

Gemäss geltender Horgner Gemeindeordnung (GO) ist die Gemeindeversammlung für die Übernahme neuer Aufgaben wie folgt zuständig:

##### Art. 4.5. Übrige Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen ferner zu:

.3 die Übernahme neuer Aufgaben, für welche keine gesetzliche Verpflichtung besteht, zusammen mit der Bestimmung der zuständigen Organe, wenn damit Ausgaben verbunden sind, welche die finanziellen Befugnisse des Gemeinderates überschreiten.

#### b) Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter

Die Gründung der ZI AG stellt eine finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter dar. Dafür ist in Horgen gemäss 4.3.8 GO die Gemeindeversammlung zuständig ab einem Betrag von mehr als 150'000 Franken im Einzelfall. Bei einem Aktienkapital von Franken 2'000'000 beteiligt sich die Gemeinde Horgen mit einem Betrag von 900'000 Franken bzw. übernimmt 90'000 Namenaktien zu zehn Franken.

### **3.5.3 Leistungsverrechnung**

Vorgesehen ist eine administrativ einfache, aber verursachergerechte Verrechnung der Leistungen an die Kunden mittels monatlicher Pauschalen pro Produkt (PC, Drucker, Internetzugang, Mailkonto, Fachanwendung, etc.), die den gesamten Unterhalt (Abschreibung, Anteil Server, Dienstleistungen ZI AG, Wartungsverträge und weitere externe Dienstleistungen etc.) umfasst. Spezielle Wünsche und Aufträge ausserhalb der standardisierten Leistungspalette werden nach effektivem Aufwand zum aktuellen Stundenansatz abgerechnet.

Diese Leistungsverrechnung ermöglicht:

- Einfache und transparente Budgetierung in den Gemeinden nur noch in der Laufenden Rechnung
- Einfache und zeitsparende Leistungserhebung durch die ZI AG
- Vermeidung bisheriger Sprünge in der Investitionsrechnung der Gemeinden
- Verrechnung der Vollkosten, auch bei Bestellung zusätzlicher Leistungen

Die Preiskalkulation beruht darauf, dass die Hardware innert vier Jahren und Fachanwendungen innert sechs bis zwölf Jahren abgeschrieben werden, damit die Erneuerungen finanziert werden können.

### **3.6 Organisation**

Der künftig notwendige Einfluss der Gemeinden auf die Geschäftsführung der neuen AG wird durch den Verwaltungsrat (VR) sichergestellt. Es ist geplant, dass die Gemeindepräsidenten anfänglich den ersten Verwaltungsrat bilden, um die Kontinuität von der Gründung in den Betrieb der ZI AG zu gewährleisten. Der Verwaltungsrat soll anschliessend durch externe Fachleute ergänzt werden.

Das Organisationsreglement regelt Organisation und Kompetenzen des Verwaltungsrates und des Geschäftsführers. Es wird vom Verwaltungsrat erlassen.

### **3.7 Personelles**

#### *Arbeitsverträge Mitarbeitende*

Im Zusammenhang mit dem Outsourcing ist kein Leistungsabbau geplant. Die bisherigen Mitarbeitenden der ZI werden von der ZI AG übernommen. Die Mitarbeitenden erhalten einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag. Bezüglich der Leistungen ist für die bisherigen Mitarbeitenden eine Besitzstandwahrung vereinbart. Es ist vorgesehen, dass die Mitarbeitenden der ZI AG bei der Pensionskasse der Gemeinde Thalwil (PK) angeschlossen werden, sodass sie zu den bisherigen Bedingungen in der PK versichert bleiben.

#### *Lehrlingsausbildung*

Die seit sechs Jahren angebotene Lehrlingsausbildung für den Informatikerberuf wird weitergeführt.

### **3.8 Verhältnis zu den Gemeindeverwaltungen**

Die Gemeinden setzen einen Benutzerausschuss ein, der die Bedürfnisse der Verwaltung gegenüber der ZI AG koordiniert und vertritt.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Kosten für Beschaffung und Unterhalt der Informatikrüstung wurde bisher teilweise der Laufenden Rechnung und teilweise der Investitionsrechnung belastet. Die Abschreibungen der Investitionen wurden zusammen mit den übrigen Investitionen der Gemeinde vorgenommen. Diese Darstellung ermöglichte zu wenig Transparenz.

Künftig gibt es keine direkten Investitionen der Gemeinden mehr und die Ausschläge für Beschaffungen entfallen. Alle Dienstleistungen werden der Laufenden Rechnung belastet. Diese beinhalten die vollen Kosten, d.h. bisher versteckte Kosten, wie z.B. Geräteversicherung, Haftpflichtversicherung, Raummiete, Strom, Leistungen des Personalbüros, der Buchhaltung, Abschreibungen, Kapitalkosten etc. sind in den Dienstleistungskosten nun voll enthalten. Die bisherigen Kosten sind mit den neu berechneten Produktpreisen (Vollkosten) nur schwer vergleichbar.

Mehrkosten entstehen mit der Auslagerung der Informatik in die neue AG im Wesentlichen bei der Mehrwertsteuer. Bisher ist die Mehrwertsteuer schon angefallen für alle Anschaffungen von Hard- und Software sowie externen Dienstleistungen, wie z.B. Wartungsverträgen. Neu sind auch die bisher von den eigenen Informatikern erbrachten Dienstleistungen mehrwertsteuerpflichtig. Die hieraus entstehenden Mehrkosten betragen gesamthaft rund Franken 100'000.–. Die Verwaltungskosten der AG werden durch Einsparungen seitens der Gemeinden kompensiert.

Die Mehrkosten aus einer allfälligen Kapital- und Gewinnsteuer sind vernachlässigbar. Die jährlich wiederkehrenden Betriebskosten stellen für die beteiligten Gemeinden finanzrechtlich gebundene Ausgaben dar, da dieselben Leistungen wie bisher von der ZI AG weitergeführt werden.

Die Verwaltungsräte beziehen für ihre Tätigkeit keine Honorare. Sie erhalten ein Sitzungsgeld.

Die neue Gesellschaft arbeitet nicht gewinnorientiert. Ein Gewinn würde der Steuerpflicht unterliegen, womit indirekt die Gemeinden an Kanton und Bund zusätzliche Steuern entrichten würden. Sollten die errechneten Dienstleistungspreise zu einem Überschuss führen, würden angemessene Reserven gebildet und die Preise für die erbrachten Dienstleistungen zugunsten der Aktionärgemeinden gesenkt.

#### **5. Vollzug**

Es ist vorgesehen, die ZI AG auf den 1. Januar 2010 zu gründen.

#### **6. Schlussbemerkungen**

Die Wirkung auf die Nachhaltigkeit hat in erster Linie positive Resultate im ökonomischen Aspekt ergeben.

Die Gründung der ZI AG bietet den rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmen, um die vielfältigen Ansprüche an die Informatik in den Gründungsgemeinden, aber auch für weitere Gemeinden und öffentliche Organisationen aus der Region mittel- und längerfristig sicherzustellen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Mitwirkung der Gemeinde Horgen bei der Gründung der Zimmerberg Informatik AG (ZI AG) durch die Gemeinden Horgen, Oberrieden und Thalwil auf den 1. Januar 2010 zuzustimmen.

Nachfolgend sind ergänzend die Statuten der ZI AG und der Aktionärsbindungsvertrag abgedruckt.

Horgen, 12. Januar 2009

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: F. Oberhänsli

### **Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 21. April 2009

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: U. Niggli

Der Aktuar: R. Gemperle

# STATUTEN

## der Zimmerberg Informatik AG mit Sitz in Horgen

### *I Grundlage*

#### **Artikel 1 – Firma und Sitz**

Unter der Firma

Zimmerberg Informatik AG

besteht mit Sitz in Horgen auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

#### **Artikel 2 – Zweck**

Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von Informatik-Dienstleistungen aller Art für Gemeinden und andere Organisationen oder Institutionen, welche eine öffentliche Aufgabe erfüllen, und in diesem Zusammenhang den Handel mit Informatik-Produkten und den Betrieb von Rechenzentren.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen.

### *II. Kapital*

#### **Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien**

Das Aktienkapital beträgt CHF 2'000'000.– (Schweizer Franken zweimillionen) und ist eingeteilt in 200'000 Namenaktien zu CHF 10.– (Schweizer Franken zehn).

Die Aktien sind über Geld- und Sacheinlagen vollständig gezeichnet.

#### **Artikel 4 – Aktienzertifikate**

Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

#### **Artikel 5 – Aktienbuch**

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

#### **Artikel 6 – Übertragung der Aktien**

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

### **III. Organisation der Gesellschaft**

#### **A. Generalversammlung**

##### **Artikel 7 – Befugnisse**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

##### **Artikel 8 – Einberufung und Traktandierung**

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 % Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

##### **Artikel 9 – Vorsitz und Protokoll**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

## **Artikel 10 – Stimmrecht und Vertretung**

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

## **Artikel 11 – Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichtscheid zu.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

## **B. Verwaltungsrat**

### **Artikel 12 – Wahl und Zusammensetzung**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus maximal 5 Mitgliedern.

Die Gründergemeinden Horgen, Oberrieden und Thalwil haben Anspruch auf je einen Sitz.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig. Neu Gewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

### **Artikel 13 – Sitzungen und Beschlussfassung**

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. Pro Jahr finden mindestens vier Sitzungen des Verwaltungsrats statt.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichtscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

#### **Artikel 14 – Recht auf Auskunft und Einsicht**

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

#### **Artikel 15 – Aufgaben**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

## **Artikel 16 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung**

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Geschäftsführer) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

## **C. Revisionsstelle**

### **Artikel 17 – Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle eine unabhängige Revisionsunternehmung nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

### **Artikel 18 – Unabhängigkeit**

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

Das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft sind zulässig. Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden.

### **Artikel 19 – Gegenstand und Umfang der Prüfung**

Die Revisionsstelle prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass:

- a. die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht;
- b. der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.

Die Prüfung beschränkt sich auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen.

### **Artikel 20 – Revisionsbericht**

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision. Dieser Bericht enthält:

- a. einen Hinweis auf die eingeschränkte Natur der Revision;
- b. eine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung

- c. Angaben zur Unabhängigkeit und gegebenenfalls zum Mitwirken bei der Buchführung und zu anderen Dienstleistungen, die für die zu prüfende Gesellschaft erbracht wurden;
- d. Angaben zur Person, welche die Revision geleitet hat, und zu deren fachlicher Befähigung.

#### **Artikel 21 – Anzeigepflichten**

Ist die Gesellschaft offensichtlich überschuldet und unterlässt der Verwaltungsrat die Anzeige, so benachrichtigt die Revisionsstelle das Gericht.

### ***IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung***

#### **Artikel 22 – Geschäftsjahr und Buchführung**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff. und 958 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

#### **Artikel 23 – Reserven und Gewinnverwendung**

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

#### **Artikel 24 – Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

### ***V. Benachrichtigung***

#### **Artikel 25 – Mitteilungen und Bekanntmachungen**

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder e-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

# Aktionärbindungsvertrag

zwischen

**Gemeinde Horgen**

Bahnhofstrasse 10, 8810 Horgen

nachstehend **Horgen** genannt

und

**Gemeinde Oberrieden**

Alte Landstrasse 32, 8492 Oberrieden

nachstehend **Oberrieden** genannt

sowie

**Gemeinde Thalwil**

Alte Landstrasse 112, 8800 Thalwil

nachstehend **Thalwil** genannt

betreffend

## **Aktien der Zimmerberg Informatik AG (ZI AG)**

## **1. Absichts- und Grundsatzserklärung**

Die Vertragsparteien gründen die Zimmerberg Informatik AG mit dem Ziel, ihre Informatikleistungen effizient erbringen zu lassen und Synergien zu nutzen. Es wird angestrebt zusätzliche Gemeinden und öffentliche Organisationen als Kunden für die Zimmerberg Informatik AG zu gewinnen.

Die Vertragsparteien gründen diese Aktiengesellschaft insbesondere zur Erbringung von Informatikdienstleistungen, zum Handel mit Informatik-Produkten und für den Betrieb von Rechenzentren. Die Vertragsparteien sind Aktionäre und Kunden der Aktiengesellschaft. Alle Aktionäre dieser Gesellschaft müssen auch Kunden sein. Kunden müssen nicht Aktionäre sein.

Durch den vorliegenden Aktionärbindungsvertrag sollen die Aufgaben und Kompetenzen der Vertragsparteien untereinander geregelt werden. Wichtigstes Ziel ist es, bei den im Rahmen der Gesellschaftsführung notwendigen Entscheidungen sowohl die positive Entwicklung der Gesellschaft, als auch die Interessen der Vertragspartner zu berücksichtigen.

Die vorliegende Grundsatzvereinbarung regelt in den Hauptpunkten die Zusammenarbeit der Vertragsparteien sowie ihre Beziehungen untereinander und den Bezug von Informatikdienstleistungen. Der Aktionärbindungsvertrag regelt insbesondere die Situation beim Verkauf von Aktien.

## **2. Verpflichtungen**

Bei Gründung der Zimmerberg Informatik AG übernehmen die Vertragsparteien die Aktien zu folgenden Anteilen; die Gemeinden Thalwil und Horgen je 45% und die Gemeinde Oberrieden 10 % des Aktienkapitals.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Informatikleistungen im vereinbarten Rahmen von der ZI AG zu beziehen. Die Vertragsparteien erhalten die Dienstleistungen der ZI AG zu marktgerechten Konditionen. Die genauen Leistungen und Bedingungen werden in einem Dienstleistungsvertrag und den entsprechenden Service Level Agreements festgehalten. Grundsätzlich gelten als Lieferumfang diejenigen Leistungen, welche bei der Gründung der Gesellschaft von dieser übernommen worden sind.

Die Dienstleistungsverträge zum Zeitpunkt der Gründung der Aktiengesellschaft sind unbefristet und haben eine Mindestdauer von 10 Jahren. Auf Ablauf dieser Frist und später ist eine Kündigung, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, auf das Ende eines Monats möglich.

Per Datum der Auflösung des Dienstleistungsvertrages ist die auflösende Vertragspartei verpflichtet, die ausschliesslich von ihr genutzten Produkte zum Restwert gemäss Buchhaltung der Gesellschaft zurückzukaufen.

## **3. Aktienübertragung**

An den Aktien der Zimmerberg Informatik AG räumen sich die Parteien gegenseitig ein unlimitiertes Vorkaufsrecht ein. Dies bedeutet, dass die Vertragsparteien entsprechend dem Nominalwert ihrer bisherigen Beteiligungen das Recht haben, das angebotene Aktienpaket zum wirklichen Wert zu übernehmen, insbesondere beim Austritt eines Aktionärs. Der Wert der Aktien wird verbindlich durch die Revisionsstelle bestimmt. Massgebend für die Unternehmungsbewertung ist der reine Substanzwert, d.h. der Wert des gehaltenen Aktienportefeuilles.

Änderungen am Beteiligungsverhältnis müssen einstimmig erfolgen.

Will ein Aktionär seine Aktien verkaufen, so hat er sie zunächst der ZI AG zum Kauf anzubieten. Die Gesellschaft hat innert 30 Tagen zu erklären, ob sie die Aktien zum vereinbarten Wert übernehmen will. Folgt innert Frist keine Mitteilung oder wird die Offerte abgelehnt, so hat der verkaufswillige Aktionär die Aktien den Mitaktionären gemäss obigem Verfahren anzubieten. Lehnen auch diese eine Übernahme zum vereinbarten Wert ab, so ist der verkaufswillige Aktionär frei, seine Aktien zu veräussern. Die verbleibenden Aktionäre und Verwaltungsräte sind verpflichtet, einer Eintragung des Erwerbers ins Aktienbuch zuzustimmen, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Verweigerung gemäss den Statuten gegeben sind. Die Fristen laufen ab Eingang der Verkaufsofferte bei den verbleibenden Aktionären und sind gewahrt, wenn das Angebot schriftlich innert Frist der Schweizerischen Post übergeben ist (Datum Poststempel).

Für den Fall, dass eine oder mehrere Parteien 50 % oder mehr des Aktienkapitals der Gesellschaft an einen Dritten verkaufen wollen, so verpflichten sie sich, sämtliche Aktien der übrigen Parteien dieses Vertrages an der Gesellschaft zu gleichen Bedingungen an den Dritten mit zu verkaufen, sofern die übrigen Parteien dies wünschen. Sie erklären innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme der Kaufpreisofferte für die zum Verkauf angebotenen Aktien, ob sie ihre Aktien mit verkaufen wollen.

#### **4. Dauer des Vertrags**

Der Aktionärbindungsvertrag tritt mit Genehmigung durch die Gemeinderäte der Vertragsparteien in Kraft, vorbehaltlich der tatsächlichen Gründung der Aktiengesellschaft.

Der Vertrag wird vorerst auf eine feste Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Sofern er bis zum Ablauf dieser festen Vertragsdauer nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt wurde, verlängert er sich jeweils automatisch um eine weitere feste Dauer von 5 Jahren.

Auf das Ende einer festen Vertragsdauer kann der Vertrag von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren durch eingeschriebenen Brief an die anderen Vertragsparteien gekündigt werden.

#### **5. Rechtsnachfolger**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre sämtlichen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger, wie etwa Aktienerwerber zu übertragen (z.B. bei Gemeindefusion).

Um die Verpflichtungen aus diesem Vertrag für Rechtsnachfolger und allfällige neue Aktionäre sicherzustellen, hat während der Dauer dieses Vertrages jeder neue Aktionär vor der Aktienübertragung ein Exemplar dieses Aktionärbindungsvertrages ausdrücklich als für ihn rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

#### **6. Übrige Bestimmungen**

Den Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden Thalwil, Horgen und Oberrieden wird das Recht eingeräumt, im Zusammenhang mit ihrer kommunalen Aufgabe der Überprüfung von Voranschlag und Rechnung Einsicht in die Kalkulationen und finanziellen Zusammenhänge der ZI AG zu erhalten. Ein solches Akteneinsichtsgesuch hat über den Verwaltungsrat zu erfolgen, welcher für die Festlegung der Einzelheiten zuständig ist.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung des übrigen Vertragsinhaltes hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch die gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen oder vertraglichen Zwecken am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sie sind nur zulässig mit dem Einverständnis aller Vertragsparteien.

## **5. Ausserkraftsetzung der kommunalen Verordnung über das Gemeindebürgerrecht**

---

### **Antrag**

1. Die Verordnung über das Gemeindebürgerrecht vom 24. Juni 1993 wird per 31. Dezember 2009 ausser Kraft gesetzt.
2. Gemäss neuer Gemeindeordnung, welche am 1. Januar 2010 in Kraft tritt, obliegt die Erteilung des Gemeindebürgerrechts dem Gemeinderat.

## **Bericht**

### **Ausgangslage**

Die Verordnung über das Gemeindebürgerrecht vom 24. Juni 1993 ist seit dem 1. Juli 1993 in Kraft und hat seither für alle Einbürgerungsbeschlüsse Gültigkeit. Mit der Totalrevision der Gemeindeordnung, welcher der Souverän an der Urnenabstimmung vom 8. Februar 2009 zugestimmt hat, wird die Einbürgerungskompetenz per 1. Januar 2010 vollumfänglich dem Gemeinderat übertragen.

### **Ausserkraftsetzung der Verordnung**

Parallel zur Information über die Totalrevision der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat bereits über die geplante Ausserkraftsetzung der Verordnung über das Gemeindebürgerrecht orientiert (Weisungsheft Gemeindeabstimmung vom 8. Februar 2009, Pkt. 2.2, Seite 9). Die Verordnung aus dem Jahr 1993 korrespondiert einerseits nicht mehr mit der neuen Gemeindeordnung, andererseits ist sie, bedingt durch die neue übergeordnete Rechtsordnung (neue Kantonsverfassung KV, neues Gesetz über die politischen Rechte GPR) überholt und nicht mehr anwendbar. In der Folge gilt es, diese Verordnung formell ausser Kraft zu setzen.

### **Ergänzende Information bezüglich der Einbürgerungsgebühren**

Hauptbestandteil der alten Verordnung bildet die Regelung der Einkaufsgebühren (Einbürgerungsgebühren). Diese werden neu ebenfalls durch den Gemeinderat festgesetzt. Dabei besteht – entgegen früherer Praxis – für die Gemeinde nur noch ein bescheidener Handlungsspielraum. Gemäss neuer kantonaler Bürgerrechtsverordnung wird für die Einbürgerung als kommunale Gebühr eine Verwaltungsgebühr erhoben, welche lediglich den administrativen Aufwand der Behörden und Verwaltung zu decken vermag. Somit sind die in der Verordnung über das Gemeindebürgerrecht festgeschriebenen Einbürgerungstarife, für deren Berechnung das steuerrechtliche Reineinkommen und Reinvermögen Grundlage bildete, bereits heute nicht mehr zulässig.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 9. März 2009

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: F. Oberhänsli

## **6. Neubau Schulhaus Allmend – Projektierungskredit**

---

### **Antrag**

1. Der Projektierungskredit für den Neubau eines Schulhauses samt Mehrfachturnhalle und den notwendigen Aussenanlagen auf dem Areal Allmend wird genehmigt.
2. Der Projektierungskredit von Fr. 400'000.– (inkl. Mehrwertsteuern) wird zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen

# Bericht

## Ausgangslage

Durch die rege Bautätigkeit und die sich noch in Planung befindlichen Bauvorhaben wird die Einwohnerzahl der Gemeinde Horgen in den nächsten Jahren auf gegen 20'000 Personen ansteigen. Dieser Zuwachs bedeutet gleichzeitig auch eine Erhöhung der Schülerzahlen auf allen Schulstufen. Zusammen mit den laufend ändernden pädagogischen Rahmenbedingungen entsteht zusätzlicher Schulraumbedarf.

Die Schule Horgen hat deshalb bereits im Jahre 2008 durch die Firma Planpartner AG, Zürich, eine Schulraumplanung erstellen lassen. Diese beleuchtet die voraussichtliche Schülerentwicklung und daraus abgeleitet den zukünftig notwendigen Schulraum. Die auf den heutigen Kinderzahlen sowie den noch zur Verfügung stehenden Baulandressourcen beruhende Prognose kommt zum Schluss, dass bis zum Jahr 2017 rund 1'120 Primarschüler erwartet werden müssen (aktuell ca. 1'000). Der Bericht leitet daraus ab, dass bereits heute an der Primarschule ein Defizit von ca. 5 Regelklassenzimmern besteht und bis im Jahre 2017 rund 16 Regelklassenzimmer fehlen werden. Bei einer Einführung der Grundstufe (Zusammenlegung des Kindergartens mit der 1. Klasse), welche in den nächsten Jahren erwartet wird, würde sich der Bedarf auf ca. 10 Regelklassenzimmer reduzieren.

## *Allmend – idealer Standort*

Die Studie empfiehlt als Lösung der Raumprobleme den Bau eines neuen Schulhauses. Dieser sei möglichen Ausbauten und Erweiterungen bestehender Schulanlagen vorzuziehen. Gründe hierfür sind die bestehende hohe Kinderdichte auf den bestehenden Anlagen sowie die geographische Verteilung innerhalb der Gemeinde Horgen. Die Entwicklung der Schülerzahlen unter Miteinbezug demographischer Kriterien führten zur Entscheidung für den Standort der zusätzlichen Schulanlage im Gebiet Allmend. Mit diesem könnten die Schuleinheiten Rotweg, Waldegg und Bergli ideal entlastet werden.

Die Allmendkorporation AKH, der Kanton Zürich und die Politische Gemeinde sind Eigentümer des Gebiets Allmend. Bezüglich der für den Bau der Schulanlage benötigten Fläche von rund 10'000 m<sup>2</sup> fanden intensive Gespräche zwischen den drei Grundeigentümern statt. Die Verhandlungen führten zum vom Gemeinderat anvisierten Ziel, dass die Schulanlage angrenzend an die bestehenden Sportplätze der Politischen Gemeinde entlang der Einsiedlerstrasse realisiert werden kann. Die Erschliessung erfolgt somit vollumfänglich von Seite Einsiedlerstrasse. Diesbezüglich wird die AKH 10'000 m<sup>2</sup> des ehemals durch den Kanton enteigneten Lands zurückkaufen und der Politischen Gemeinde im Baurecht zu Verfügung stellen. Weitere Informationen zum benötigten Bauland werden an der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2009 bekannt gegeben.

Die Schule Horgen unterstützt diesen Schulhausneubau, da sie mit einem solchen über eine weitere leistungsfähige, zentrale Primarschuleinheit verfügen wird, welche die Erfordernisse an einen zukunftsgerichteten Schulunterricht für die nächsten Jahre gewährleistet.



Abbildung: Allmend Horgen

Quelle: Gemeinde Horgen

## Vorgesehener Projektablauf

### Phase 1: Gesamleistungssubmission

Die Planung der neuen Schulanlage Allmend wird mittels Gesamleistungssubmission in Angriff genommen. Die Durchführung dieses Verfahrens erfolgt zweistufig und beinhaltet Elemente eines Architekturwettbewerbs sowie einer Totalunternehmen-Submission (TU-Submission). Begleitet wird das Projekt von einem Submissionsausschuss, welcher, verstärkt durch externe Fachleute, die Funktion der Wettbewerbsjury wahrnimmt.

Der Planungskredit ermöglicht es, fünf bis maximal sieben Projekte durch potentielle Gesamleistungsanbieter ausarbeiten zu lassen.

Die Gesamleistungssubmission beinhaltet im Wesentlichen folgende Arbeiten:

- Beschaffen der für die Submission notwendigen Grundlagen (geologisches Gutachten, Abklärungen von Altlasten usw.).
- Definition des genauen Raumprogramms und Erarbeitung einer vertieften Machbarkeitsstudie.
- Grundlagen- und Konzepterstellung für die Durchführung der Präqualifikation sowie der Gesamleistungssubmission.
- Durchführen des Verfahrens mit fünf bis sieben Gesamleistungsanbietern. Diese erhalten den Auftrag, gegen eine bescheidene Entschädigung ein Vorprojekt für die Schulanlage inkl. eines Angebots für dessen Bau auszuarbeiten.
- Auswertung und Beurteilung der eingegangenen Projekte zusammen mit dem Submissionsausschuss.

## Phase 2: Einholen Baukredit

Auf der Grundlage des siegreichen Projekts / Angebots wird voraussichtlich Ende 2010 an der Urne der Baukredit eingeholt. Vorgesehen ist, die Anlage auf Schulbeginn 2013/2014 dem Schulbetrieb zu übergeben.

### Kosten

Die Kosten des Projektierungskredits setzen sich wie folgt zusammen:

Vorbereitungsarbeiten	Fr. 45'000.–
Präqualifikation	Fr. 21'000.–
Vertiefte Machbarkeit	Fr. 31'000.–
Gesamtleistungssubmission inkl. Überarbeitung	Fr. 272'000.–
Nebenkosten	Fr. 8'000.–
Unvorhergesehenes	Fr. 23'000.–
<b>Gesamtkosten bis zum Baukredit inkl. MwSt.</b>	<b>Fr. 400'000.–</b>

Im Bau- und Finanzprogramm sind für 2009 Fr. 300'000.– eingestellt. Im Jahr 2009 werden davon rund Fr. 100'000.– anfallen. Die restlichen Fr. 300'000.– sind somit in das Budget 2010 aufzunehmen.

### Schlussfolgerung und Antrag

Mit diesem Projektierungskredit werden die Grundlagen für eine Abstimmungsvorlage erarbeitet, damit der Souverän 2010 über den Kredit einer neuen Schulanlage Allmend entscheiden kann.

Im Interesse unserer qualitativ hochstehenden Volksschule bittet der Gemeinderat die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Vorlage zuzustimmen.

Horgen, 25. März 2009

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: F. Oberhänsli

### Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) weist darauf hin, dass der Bedarf an Räumlichkeiten für die Schule von verschiedenen Faktoren abhängt. So hat die geplante Einführung der Grundstufe und das Wachstum der Gemeinde entscheidenden Einfluss auf die Anzahl der Klassenräumen.

Diese Entwicklung, wie auch die Möglichkeit, an anderen Standorten Erweiterungen des Schulraumes zu erstellen, ist durch die zuständige Behörde im Auge zu behalten. Bei der definitiven Vorlage des Projektes ist genau zu begründen, weshalb an diesem Standort und wieso in diesem Umfang das Bauprojekt vorgelegt wird. Wir empfehlen unbedingt die Planung von Teilprojekten.

Die RPK empfiehlt unter Berücksichtigung vorstehender Überlegungen, diesem Planungskredit zuzustimmen. So kann die Gemeinde bei Bedarf auf ein Projekt zurückgreifen.

Horgen, 21. April 2009

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: U. Niggli

Der Aktuar: R. Gemperle

## **7. Zustimmung zum privaten Gestaltungsplan Baumschule Rusterholz AG**

---

### **Antrag**

1. Dem privaten Gestaltungsplan Baumschule Rusterholz AG vom 21. April 2009, bestehend aus den Vorschriften und der Situation Massstab 1:1000 wird zugestimmt.
2. Der erläuternde Bericht zum privaten Gestaltungsplan Baumschule Rusterholz AG gemäss Art. 47 RPV mit dem Bericht zu den Einwendungen wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, den privaten Gestaltungsplan Baumschule Rusterholz AG zu genehmigen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen am Gestaltungsplan vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Entsprechende Beschlüsse des Gemeinderates sind öffentlich bekanntzumachen.

# Bericht

## 1. Ausgangslage

Die in Oberrieden ansässige Firma Rusterholz AG betreibt seit vier Generationen eine Baumschule mit Pflanzenverkauf an Firmen und Private in Oberrieden. Daneben betreibt die Firma im Wädenswiler Berg eine 8 ha grosse und in Horgen Sonnau eine 2 ha grosse Freilandproduktion.

Bereits 2001 hat die Firma Rusterholz AG im Gebiet Risi-Langacher in Horgen 7.5 ha landwirtschaftlichen Boden erworben. Im Jahre 2003 wurde für eine künftige Nutzung auf diesem Areal ein entsprechendes Betriebskonzept entwickelt.

## **Baumschule – Ansiedlung im Landwirtschaftsgebiet**

Baumschulen gehören zum produzierenden Gartenbau und sind deswegen im Landwirtschaftsgebiet anzusiedeln. Allerdings sind bodenunabhängige Kulturen – die Containerproduktion von Pflanzen – nur bis 0.5 ha zonenkonform. Das Raumplanungsgesetz trägt dieser Tatsache damit Rechnung, dass grössere Betriebe über einen privaten Gestaltungsplan in eine «landwirtschaftliche Intensivnutzungszone» übergeführt werden können.

Bereits im Frühjahr 2006 wurden die kantonalen Planungsbehörden und der Gemeinderat Horgen zu einem Augenschein vor Ort eingeladen. Dabei ging es um die grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit eines solchen Projektes sowie um die Absprache erster Auflagen wie die Art der Erschliessung, die mögliche Anordnung der Bauten, den Umgang mit den beiden das Gestaltungsplangebiet kreuzenden öffentlichen Gewässern etc.

In der Folge wurde der private Gestaltungsplan Baumschule Rusterholz AG in enger Zusammenarbeit zwischen Grundeigentümern, Planerteam, Kanton und Gemeinde erarbeitet. Dieser Gestaltungsplan hätte der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2008 zur Genehmigung vorgelegt werden sollen.

Die mehrheitliche Ablehnung des damaligen Gestaltungsplans von Seiten der Ortsparteien, von Naturschutzverbänden und verschiedener Privater im Vorfeld der Gemeindeversammlung vom Juni 2008 hat die Bauherrschaft und den Gemeinderat bewogen, den Gestaltungsplan «Baumschule Rusterholz AG» vorerst zu sistieren, damit das ursprüngliche Betriebskonzept der Baumschule Rusterholz AG neu überdacht werden konnte.

## **Redimensionierter Gestaltungsplan berücksichtigt berechnete Anliegen**

Das neue Betriebskonzept sieht nun vor, das Gebiet Risi-Langacher lediglich als ergänzenden Produktionsstandort ohne sekundäre Infrastruktur (u. a. Betriebsleiterwohnung, Ökonomiegebäude, Personalparkplätze) zu betreiben. Gegenüber dem sistierten Gestaltungsplan werden für die Landnutzung und das Landschaftsbild folgende vorteilhafte Anpassungen realisiert:

- Verzicht auf das Ökonomiegebäude, auf die Einstellhalle sowie auf die Betriebsleiterwohnung (Baufelder B und C).
- Reduktion des Baufeldes A für Gewächshäuser von 4'500 m<sup>2</sup> auf 3'500 m<sup>2</sup>.

- Reduktion der überbaubaren Fläche für Gewächshäuser von 4'000 m<sup>2</sup> auf 3'000 m<sup>2</sup>.
- Privatverkauf und Detailhandel werden in allen Teilbereichen untersagt. Dadurch wird die Verkehrsbelastung stark reduziert.
- Beschränkung der Konstruktionshöhe für das Gewächshaus auf 6.8 m.
- Reduzierter Ausbau der Zufahrt und der Ausgestaltung des Versandplatzes; minimaler Anteil befestigter Flächen.
- Reduktion der Parkplätze auf des erforderliche Minimum.
- Verkleinerung der bodenunabhängigen Produktion um rund 1 ha zugunsten bodenabhängiger Produktion (bodenabhängig ~ 60%; bodenunabhängig ~ 20% der Gesamtfläche).
- Pflanzung einer naturnahen Hecke entlang der Grundstücke Kat.Nrn. 10851 und 10852.
- Vollständige Ausdolung des Neumattbachs mit einer verbleibenden Brückenüberfahrt.
- Dreifache Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit den vorhandenen Obstbäumen auf dem Grundstück Badenmatt der Geschwister Landis.

Da es sich beim geplanten privaten Gestaltungsplan um ein siedlungsnahes Gebiet handelt, hat der Gemeinderat den redimensionierten Gestaltungsplan nochmals diskutiert. Dabei ist er erneut zum Schluss gekommen, dass die geplante Nutzungsform das angrenzende Landwirtschaftsgebiet aufgrund der vorgesehenen «grünen Nutzung» als Baumschule für mindestens eine Generation dem Siedlungsdruck entziehen wird. Dies deckt sich mit der Absicht des Gemeinderates, in der laufenden Legislatur keine Einzonungen vorzunehmen.

### ***Die Baumschule entzieht das Gebiet für mindestens eine Generation dem Siedlungsdruck***

Mit Beschluss vom 12. Januar 2009 verabschiedete der Gemeinderat den revidierten Gestaltungsplan zur kantonalen Vorprüfung, die in der Folge vom Amt für Raumordnung und Vermessung ARV, dem Amt für Verkehr AFV, dem Amt für Landschaft und Natur ALN und dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL durchgeführt wurde. Die verschiedenen kantonalen Ämter sind grundsätzlich mit dem überarbeiteten Gestaltungsplan einverstanden und begrüssen die vorgeschlagenen Massnahmen zur Minderung der Auswirkungen gegenüber dem früheren Gestaltungsplan auf die heutigen Lebensräume respektive zu deren Verbesserung. Die in der Vernehmlassung gemachten Anträge sind bereits im nun vorliegenden privaten Gestaltungsplan «Baumschule Rusterholz» berücksichtigt.

Zudem wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Januar 2009 der private Gestaltungsplan «Baumschule Rusterholz» vom Gemeinderat zur öffentlichen Auflage verabschiedet. Diese erfolgte vom 17. Januar 2009 bis 17. März 2009. Die detaillierten Unterlagen wie beispielsweise der Planungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung RPV können im Rahmen der Aktenaufgabe bis zur Gemeindeversammlung noch einmal eingesehen werden. Darüber hinaus wurde am 15. Januar 2009 die Presse über den redimensionierten Gestaltungsplan informiert. Im Weiteren haben Vertreter des Gemeinderats und der Grundeigentümerin den neuen Gestaltungsplan den Ortsparteien und Naturschutzverbänden im Detail vorgestellt.





**Genehmigungsinhalt**

- Art. 6 Baufeld A - Gewächshausbereich
- Art. 7 Bereich B - Umschlagplatz
- Art. 8 Bereich C - Bodenunabhängige Produktion
- Art. 9 Bereich D - Bodenunabhängige Produktion
- Art. 10 Bereich E - Regenwasserspeicherbecken
- Art. 11 Bereich F - Retentionsmulde
- Art. 12 Bereich G - Gewässerum (extensiv bewirtschaftet)
- Art. 12 Aufwertung Bachläufe
- Art. 12 Bachausbauten / Bachausbuchtung nach Möglichkeit (Abs. 3)
- Art. 12 Gewässerabstände nach § 67 PBG

**Flanzbereich für dreifachen Reiersatz von Obststammbläumen**

- Art. 6
- Art. 7
- Art. 8
- Art. 9
- Art. 10
- Art. 11
- Art. 12
- Art. 12
- Art. 12
- Art. 12

**Planzbereich für einheimische Mischhecke / Hochstammbläume**

- Art. 13
- Art. 13/14
- Art. 14
- Art. 14
- Art. 2

**Orientierungsinhalt**

- bestehende Strassen und Wege / Gebäude
- bestehende Fließgewässer offen / eingedolt
- bestehende Obstbaumgärten
- überbaubare Fläche / mögliche Gewächshäuser

## **2.2 Vorschriften**

Gestützt auf § 85 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) erlässt die Gemeinde Horgen einen privaten Gestaltungsplan mit öffentlichrechtlicher Wirkung mit den nachfolgenden Bestimmungen:

### **Art. 1 Zweck**

Der private Gestaltungsplan sichert die Ansiedlung eines Baumschulbetriebs im Landwirtschaftsgebiet Risi-Langacher der Gemeinde Horgen. Er regelt und ermöglicht die Realisierung aller betrieblich notwendigen Einrichtungen.

### **Art. 2 Bestandteile, Geltungsbereich**

- 1 Der Gestaltungsplan besteht aus dem Plan im Massstab 1:1'000 und den nachstehenden Vorschriften. Der Planungsbericht dient der Information und ist nicht rechtsverbindlich.
- 2 Der Geltungsbereich umfasst die im Plan 1:1'000 bezeichnete Parzelle Nr. 11443.

### **Art. 3 Ergänzendes Recht**

Soweit die Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gelten das kantonale Planungs- und Baugesetz und die jeweils gültige Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Horgen.

### **Art. 4 Ressourcenschutz, Rekultivierungspflicht**

- 1 Bei Wegfall der vorgesehenen Nutzungen sind in den Bereichen südöstlich des Neumattbachs Böden mit standorttypischer Bodenfruchtbarkeit wieder herzustellen (ausgenommen sind der Bereich F und die Bachausdolungen).
- 2 Die Pflicht zur Wiederherstellung ist im Grundbuch zu sichern.
- 3 Ausgehobener Boden ist entweder für die Wiederherstellung zu sichern (Bodenzwischenlager) oder für eine Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung von beinträchtigten Böden zu verwerten.
- 4 Massgebend für die Planung und Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich (Mai 2003). Es ist eine anerkannte Fachperson beizuziehen.
- 5 Im Baubewilligungsverfahren ist der Umgang mit dem Boden aufzuzeigen.

### **Art. 5 Bestimmungen für die Teilbereiche**

- 1 Innerhalb des Geltungsbereichs werden das Baufeld A und die Bereiche B bis G festgelegt. Für jede Teilfläche werden auf ihre Funktion ausgerichtete Nutzungsbestimmungen und Bauvorschriften erlassen.
- 2 Privatverkauf und Detailhandel sind in allen Teilbereichen untersagt.

### **Art. 6 Baufeld A – Gewächshausbereich**

- 1 Das Baufeld A ist für Gewächshäuser ohne Unterkellerung bestimmt. Diese umfassen Produktions-, Arbeits-, Lager- und Abstellräume samt den nötigen Nebenanlagen. Die überbaubare Grundfläche beträgt maximal 3'000 m<sup>2</sup>. Nicht überbaute Flächen können gemäss Art. 7 und 8 genutzt werden.

<sup>2</sup> Die maximal zulässige Gebäudekote beträgt 444.20 m ü. M. Zudem ist eine max. Konstruktionshöhe von 6.8 m ab Aufstellfläche einzuhalten.

### **Art. 7 Bereich B – Umschlagplatz**

<sup>1</sup> Der Bereich B – Verkehrsfläche ist für die Anlieferung, die Konfektion, den Versand und als Wendemöglichkeit bestimmt. Parkierung ist in untergeordnetem Masse gestattet. Nicht benötigte Flächen können gemäss Art. 8 und 9 genutzt werden.

<sup>2</sup> Die Versiegelung und Befestigung ist auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken; die weitere bauliche Ausgestaltung richtet sich nach Art. 8.

### **Art. 8 Bereich C – Bodenunabhängige Produktion**

<sup>1</sup> Der Bereich C ist für die bodenunabhängige Produktion (Container-Aufstellflächen) und die zur Bewirtschaftung notwendigen Anlagen und Einrichtungen bestimmt.

<sup>2</sup> Der Boden darf im notwendigen Umfang gestaltet, nivelliert, ausgeebnet, gewalzt und mit Geotextilien, abdichtenden Folien, Wegplatten bedeckt sowie mit Entwässerungsrinnen versehen werden.

<sup>3</sup> Die zulässige Höhe für rankgerüstartige Schutz-, Stütz- und Aufhängekonstruktionen beträgt 4.5 m ab Aufstellfläche. Nicht benötigte Flächen können gemäss Art. 9 genutzt werden oder sind extensiv zu bewirtschaften.

### **Art. 9 Bereich D – Bodenabhängige Produktion**

<sup>1</sup> Der Bereich D ist für die bodenabhängige Produktion bestimmt (Freilandbaumschule und Moorbeet). Die Moorbeetanlage ist auf max. 2'000 m<sup>2</sup> zu konzentrieren. Zur Beschattung sind rankgerüstartige Schutz-, Stütz- und Aufhängekonstruktionen mit einer Höhe bis max. 3.0 m ab Terrain zulässig.

<sup>2</sup> Bewirtschaftungswege sind chaussiert auszuführen. Weitere Bauten oder wesentliche Terrainveränderungen sind nicht zulässig.

### **Art. 10 Bereich E – Regenwasserspeicherbecken**

<sup>1</sup> Der Bereich E ist für ein teichähnliches, möglichst naturnah gestaltetes Regenwasserspeicherbecken bestimmt. Erddämme, Berme, Böschungen und Teichkrone sind zu bepflanzen. Die Uferböschungen und Bestockungen der bestehenden Fließgewässer sind zu erhalten bzw. gemäss Art. 12 aufzuwerten.

<sup>2</sup> Der Speicherbeckenablauf zur Retentionsmulde ist auf 250 l/s auszulegen. Die Anlage ist in Zusammenarbeit und nach Weisung der zuständigen kantonalen Ämter zu realisieren.

### **Art. 11 Bereich F – Retentionsmulde**

<sup>1</sup> Der Bereich F ist für eine natürliche Retentionsmulde bestimmt. Geeignete Teilbereiche werden als potenziell überschwemmbares Feuchtgebiet konzipiert. Geländeänderungen direkt innerhalb des Gewässerabstands richten sich nach § 5 der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei. Erddämme sind soweit möglich an die Uferböschungen und Terrainverhältnisse in Grenzlage anzupassen. Die Anlage ist unter Einbezug der vorhandenen Bachbestockung zu bepflanzen.

<sup>2</sup> Das Speichervolumen bei Vollausbau des Betriebes ergibt sich aus der hydraulischen Berechnung mit der Jährlichkeit  $z = 10$  Jahre. Der zulässige Drosselabfluss aus der Re-

tentionsmulde beträgt max. 10 l/s und hat in den Neumattbach zu erfolgen. Vor Einleitung in den Vorfluter ist der Ablauf zwecks Vorreinigung über eine min. 0.30 m starke Humuspassage zu leiten. Der Notüberlauf bei ausserordentlichen Regenereignissen erfolgt ebenfalls in den Neumattbach und ist auf einen Abfluss von maximal 250 l/s auszulegen. Die Gesamtanlage hat in Zusammenarbeit und nach Weisung der zuständigen kantonalen Ämter zu erfolgen. Richtungsweisend ist die VSA-Richtlinie «Regenwasserentsorgung».

## **Art. 12 Bereich G – Gewässerraum**

<sup>1</sup> Der Bereich G sichert einen ausreichenden Gewässerraum für den Hochwasserschutz und die ökologische Funktion des Langacher- und Neumattbaches. Die Uferstreifen sind extensiv zu bewirtschaften.

<sup>2</sup> Der Abstand von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen zu den Fliessgewässern wird durch die Gewässerabstandslinien definiert. Einzelne untergeordnete, anlagebedingte Bauteile des Regenwasserspeicherbeckens und der Retentionsmulde dürfen diese überstellen (z. B. Rohrleitungen). Im Übrigen sind innerhalb der Gewässerabstandslinien nur extensive Nutzungen zulässig.

<sup>3</sup> Im Sinne des ökologischen Ausgleichs werden der Langacherbach und Teilstrecken des Neumattbaches ausgedolt und die im Gestaltungsplan bezeichneten Uferbereiche beider Bäche aufgewertet, so dass eine Verbesserung der Ökomorphologie erreicht werden kann. Diese Massnahmen sind mit der Erstellung der ersten Gewächshäuser auszuführen. Die Möglichkeit einer Ausdolung des Neumattbachs entlang des Umschlagplatzes (Bereich B) ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens abschliessend zu prüfen (Projektierungsspielraum in Abhängigkeit der Höhenlage von Bachlauf und Platz).

<sup>4</sup> Die Aufwertungsmassnahmen und Ausdolungen der Fliessgewässer haben jeweils in Abstimmung und nach Weisung der kommunalen und kantonalen Fachstellen zu erfolgen.

## **Art. 13 Gestaltung, Einordnung und Bepflanzung**

<sup>1</sup> Die Gewächshäuser sind bezüglich Materialwahl, Form- und Farbgebung möglichst einheitlich und unauffällig zu halten, so dass eine gute Gesamtwirkung resultiert. Abgrabungen sind möglichst gering zu halten und sind nur im betrieblich erforderlichen Ausmass zulässig. Die weitere Beurteilung der Gestaltung und Einordnung sowie der Umfang und Zeitpunkt ergänzender Massnahmen zwecks optimaler Umgebungsgestaltung und ausreichendem Sichtschutz werden im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

<sup>2</sup> Gegenüber der Ziegelmattdstrasse werden die Gewächshäuser mit einer flankierenden Hochstammbaumbepflanzung versehen. Anzahl und Lage werden im Baubewilligungsverfahren bestimmt.

<sup>3</sup> Die Randbereiche zu den benachbarten Grundstücken und Strassen sind als rund 2 m breiter, extensiv genutzter Pufferstreifen weitgehend ohne Einzäunung vorzusehen. Entlang der Ziegelmattdstrasse und dem regionalen Fuss- und Wanderweg ist unter Einhaltung der Strassenabstandsverordnung des Kantons Zürich eine heimische, die Vernetzung fördernde Mischheckenbepflanzung mit einer maximalen Höhe von 2 m vorzusehen. Diese ist unter der Schere zu halten.

<sup>4</sup> Die Umgebungsbepflanzung ist strukturreich und mit einheimischen wie standortgerechten Gewächsen und Samenmischungen auszuführen. Die vorhandene Flora und Fauna sind dabei zu berücksichtigen bzw. zu fördern.

<sup>5</sup> Für den abgehenden Baumbestand ist innerhalb des gelb schraffierten, extensiv nutzbaren Bereichs von rund 60 a dreifacher Ersatz zu schaffen. Die Ersatzpflanzungen sind mit Nisthilfen vorzusehen.

<sup>6</sup> Für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Aufwertungsmassnahmen, der Retentionsmulde, des Regenwasserspeicherbeckens, der Bachufer und -ausdolungen, der Hecken und der extensiven Randbereiche sind mit dem Baugesuch detaillierte Ausführungs- und Pflegepläne einzureichen. Für die Umsetzung ist eine ökologische Baubegleitung beizuziehen.

#### **Art. 14 Verkehrserschliessung**

<sup>1</sup> Der Anschluss an die Neuhofstrasse hat an der im Plan bezeichneten Stelle zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die arealinterne Erschliessung ist nach Absprache und Weisung der Gemeinde im Rahmen des Baugesuchsverfahrens festzulegen. Ausser beim Anschluss Neuhofstrasse bis zur nördlichen Parzellengrenze der Parzelle Nr. 10851 ist diese unbefestigt auszuführen.

<sup>3</sup> Ab Anschluss Neuhofstrasse bis zur nördlichen Parzellengrenze Kat.-Nr. 10851 ist eine Hochstammbeplanzung zwecks Immissionsschutz vorzusehen.

<sup>4</sup> Querungen der Fliessgewässer müssen an den im Gestaltungsplan bezeichneten Stellen erfolgen (Anzahl und ungefähre Lage). Im Bereich ausgedolter Fliessgewässer sind diese als Brückenkörper auszubilden.

#### **Art. 15 Schmutzwasser**

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Anschluss an die bestehenden Schmutzwasserleitungen. Die Anschlussstelle wird vom Bauamt Horgen festgelegt. Mit dem Baugesuch ist ein Entwässerungsprojekt vorzulegen.

#### **Art. 16 Lärmempfindlichkeitsstufe**

Das Gestaltungsplangebiet wird der Empfindlichkeitsstufe III (mässig störend) gemäss Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 zugeordnet.

#### **Art. 17 Inkrafttreten**

Der private Gestaltungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft.

### **3. Mitwirkungsbericht**

#### **3.1 Anhörung**

Während der öffentlichen Auflage des ursprünglichen Gestaltungsplans wurden auch die nach- und nebengeordneten Planungsträger eingeladen, sich zum Gestaltungsplan zu äussern. Weil der nun vorliegende private Gestaltungsplan «Baumschule Rusterholz AG» stark redimensioniert wurde und bereits damals keine relevanten Einwendungen eingegangen waren, hat der Gemeinderat auf ein erneutes Anhörungsverfahren verzichtet.

#### **3.2 Vorprüfung**

Amt für Raumordnung und Vermessung ARV

Das ARV hat mit Schreiben vom 3. April 2009 zum redimensionierten Gestaltungsplan Stellung genommen. Die Baudirektion des Kantons Zürich steht dem Vorhaben positiv gegenüber.

## **Amt für Landschaft und Natur ALN**

Das ALN unterbreitet folgende Anträge:

1. Die Fläche von mindestens 30 Aren für die Erstpflanzung der abgehenden Hochstammobstbäume ist zu bezeichnen. Sie soll in einem räumlichen Zusammenhang mit dem verbleibenden Obstgarten stehen und wenn möglich eine zusammenhängende Fläche mit bereits bestehenden Bäumen bilden.
2. Der Neumattbach soll bis auf die geplante Überfahrt vollständig ausgedolt werden.
3. Für sämtliche ökologischen Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens detaillierte Ausführungspläne zu erstellen. Ausserdem ist der ökologisch richtige Unterhalt in einem Pflegeplan festzuhalten. Bei den Gestaltungen sind ausschliesslich einheimische Gehölze und Samenmischungen zu verwenden.
4. Für die Umsetzung der Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen ist eine ökologische Baubegleitung und für die Arbeiten nach den Richtlinien für Bodenrekultivierungen 2003 ist eine anerkannte Fachperson beizuziehen.

## **Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL**

Die im Rahmen des Gestaltungsplans vorgesehene Revitalisierung bzw. Ausdolung des Neumattbachs und des Langacherbachs wird begrüsst. In Art. 12 der Vorschriften sind die Nutzungsmöglichkeiten innerhalb der Gewässerabstandslinie noch weiter zu präzisieren. Es ist darauf zu achten, dass die Nutzungen dem Gewässerraum angepasst sind (extensive Nutzung, keine Bauten und Anlagen etc.) und die Zugänglichkeit zum Gewässer zu Unterhaltszwecken gewährleistet bleibt.

Des Weiteren weisen die Gewässer aufgrund des kleinen Einzugsgebiets eine geringe Wasserführung auf. Deshalb kann eine Konzession bzw. Bewilligung für eine allfällige Wasserentnahme zur Bewässerung der Baumschule nicht in Aussicht gestellt werden.

Diesen Auflagen wird mit den planerischen Festlegungen Rechnung getragen.

### **3.3 Bericht zu den Einwendungen**

#### **3.3.1 Öffentliche Auflage**

Der private Gestaltungsplan Baumschule Rusterholz AG lag zwischen dem 17. Januar 2009 und dem 17. März 2009 öffentlich auf. Während dieser Frist sind 7 Schreiben eingegangen, in welchen mehrere, zum Teil gleich lautende Einwendungen formuliert sind.

Zu diesen Einwendungen ist im Festsetzungsverfahren gesamthaft Stellung zu nehmen. Soweit die Einwendungen berücksichtigt werden, wird der Private Gestaltungsplan angepasst, andernfalls wird die Ablehnung begründet, soweit darauf einzutreten ist.

Im Folgenden werden alle Eingaben behandelt:

#### **Gesetzeswidrige Vorlage**

Ein Einwender erachtet den Gestaltungsplan als gesetzeswidrig:

- es fehle die Bezeichnung einer Intensivlandwirtschaftszone
- es bestehe ein Widerspruch zu den Fruchtfolgeflächen
- es sei keine Abwärmenutzung vorgesehen
- der Geltungsbereich betreffe eine im kantonalen Richtplan bezeichnete «wieder herzustellende Landschaftsverbinding»

### **Haltung des Gemeinderats**

Im Kanton Zürich werden keine Intensivlandwirtschaftszonen ausgeschieden. Dagegen sind im Bericht zum Kantonalen Richtplan die Grundsätze für Bauten und Anlagen festgehalten, die erforderlich sind, damit das – gesetzlich vorgeschriebene – Planungsverfahren durchgeführt werden kann. Diese Grundsätze sind im vorliegenden Fall gemäss Vorprüfung durch die Baudirektion erfüllt.

Die Problematik der Fruchtfolgeflächen ist im Bericht zum Gestaltungsplan beschrieben und stellt kein grundsätzliches Hindernis dar.

Eine Abwärmenutzung ist nicht vorgesehen, weil die geplanten Treibhäuser keine energieintensiven Nutzungen darstellen.

Die Nutzung als Baumschule kann durchaus einen Beitrag zur «wieder herzustellende Landschaftsverbinding» leisten (vgl. Pläne im Anhang des Planungsberichts). Es besteht jedenfalls kein Widerspruch.

Die Einwendung wird abgelehnt.

### **Zustimmung verweigern und daher Gestaltungsplan zurückweisen**

Mehrere Einwendungsschreiben beantragen, den Gestaltungsplan grundsätzlich abzulehnen. Begründet wird diese Ablehnung zur Hauptsache mit folgenden Argumenten.

#### **Landschaft**

Die raren Abschnitte offener Landschaft seien zu erhalten und bildeten Zeugen eines kulturhistorisch bedeutenden Landschaftstyps. Es handle sich um den ersten grösseren zusammenhängenden Grünraum nach der Stadt Zürich. Die landschaftsprägenden Obstbaumgärten dürften nicht durch Glashäuser konkurrenziert werden.

### **Haltung des Gemeinderats**

Die Landschaft wird ihren Charakter im Grundsatz beibehalten. Die Baumschule wird als Teil des Grünraumes wahrgenommen und schafft einen starken Gegensatz zu den Flächen in den Bauzonen

#### **Abgrenzung**

Die Grenzziehungen seien das Abbild der Besitzverhältnisse und führten vor allem im Süden zu einer ausufernden Umnutzung des Kulturlandes.

### **Haltung des Gemeinderats**

Richtig ist, dass die Baumschule auf dem Land des Betriebsinhabers zu liegen kommen muss. Die Abgrenzung ist allerdings durchaus landschaftsverträglich. Im südöstlichen Teil sind Pflanzungen vorgesehen, die mit einer Hochstammanlage vergleichbar sind und damit eine geschickte optische Verzahnung mit der angrenzenden Landschaft ergeben.

#### **Ungenügende Ersatzmassnahmen**

Die dargestellten Ersatzmassnahmen seien ungenügend oder wenig wirksam.

### **Haltung des Gemeinderats**

Der Gestaltungsplan sichert eine Vielzahl von wirkungsvollen Massnahmen, die als Ersatzmassnahmen einzustufen sind. Besonders zu erwähnen sind:

- Pflanzung von Wildhecken
- Ausdolung und Revitalisierung von Gewässern
- Neue Lebensräume dank Regenwasserspeicherbecken und Retentionsmulde
- Ersatzpflanzung von Obstbäumen: Die Bauherrschaft ist bereit, die Gestaltungsplanvorschriften anzupassen, indem pro abgehenden Obstbaum deren drei neu zu pflanzen sind, vgl. Art. 13 Abs. 5 Vorschriften. Zudem wird neu im Plan eine Fläche von 60 Aren bezeichnet, wo die Ersatzpflanzung vorgesehen wird. Damit wird auch deutlich, dass die Hochstamm bäume im Bereich des Treibhauses nicht als Ersatzpflanzungen gelten.

### **Eindämmen der Siedlungsentwicklung**

Es wird bezweifelt, ob der Gestaltungsplan geeignet ist die Siedlungsentwicklung einzudämmen, vielmehr trage er zur Aufweichung der Regelungen in der Landwirtschaftszone bei. Eine spätere Einzonung der Flächen zwischen der heutigen Wohnzone und der Baumschule sei wahrscheinlich.

### **Haltung des Gemeinderats**

Die Realisierung einer Baumschule ist ein mittel- bis langfristiger Investitionsentscheid. Eine Umzonung in eine Bauzone macht während der Amortisation dieser Investition keinen Sinn. Zudem würde eine Umzonung in eine Bauzone eine Revision des kantonalen Richtplanes voraussetzen (Kantonsratsbeschluss) und müsste erneut der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

### **Zusammenfassung**

Zusammenfassend erfüllt der vorliegende Gestaltungsplan die Anforderungen, die der kantonale Richtplan an eine Intensivlandwirtschaftszone stellt. Die Baumschule wird eine Bereicherung des Grünraumes darstellen. Einer Zustimmung durch die Gemeindeversammlung steht somit nichts entgegen.

Die verschiedenen Einwendungen werden abgelehnt, bezüglich der Ersatzpflanzungen der Hochstamm bäume teilweise berücksichtigt.

### **Einschränkung der Nutzung**

Ein Einwender beantragt Art. 5 wie folgt neu zu formulieren:

«Engros- und Privatverkauf sowie Detailhandel seien untersagt.»

### **Haltung des Gemeinderats**

Die Einwendung entspricht weitgehend der beantragten Formulierung gemäss öffentlicher Auflage. Art. 5 Abs. 2 besagt: «Privatverkauf und Detailhandel sind in allen Teilbereichen untersagt.» Ein zusätzliches Verbot des Engrosverkaufs geht zu weit. Es macht wohl wenig Sinn, wenn eine grössere Lieferung ansteht, dass diese nach Oberrieden überführt und dort nochmals umgeladen wird (Erzeugung von zusätzlichen Fahrten).

Diese Einwendung ist teilweise bereits berücksichtigt; bezüglich Engrosverkauf wird sie abgelehnt.

## **Zufahrt über die Ziegelmattstrasse**

Ein Einwender beantragt, die geplante Zufahrt so umzulegen, dass sie im Nordwesten an die Ziegelmattstrasse anschliesst und dadurch kürzer wird.

### **Haltung des Gemeinderats**

Die Ziegelmattstrasse dient der Erschliessung des Wohnquartiers Pappelweg. Eine Vermischung mit allfälligem Werkverkehr soll bewusst vermieden werden. Die beanstandete Zufahrt ist eine interne Erschliessung, welche durchaus landschaftsverträglich i.S. einer landwirtschaftlichen Zufahrt ausgeführt werden muss (vgl. Art. 14 Abs. 2 der Vorschriften).

Die Einwendung wird abgelehnt.

## **Veränderungen Geltungsbereich:**

### **Verlegung des Treibhauses – Bodunenabhängige Produktion in ökologisch weniger sensibler Lage**

Zwei Einwendungsschreiben regen an, das Gewächshaus ins Gebiet Langacher–Neuhof zu verlegen und den Perimeter nahtlos an die Neuhofstrasse anzuschliessen. Dadurch liessen sich die Gewächshausbauten in die Siedlungsstruktur einfügen. Die Gemeinde müsste auf entsprechende Landumlegungen drängen.

Auch die bodunenabhängige Produktion sollte an einen weniger sensiblen Ort verlegt werden, damit keine Hochstammbäume gefällt werden müssten.

### **Haltung des Gemeinderats**

Der Geltungsbereich folgt - wie dargelegt - den Eigentumsverhältnissen des Gesuchstellers. Ein Landabtausch kann im derzeitigen Stand des Verfahrens nicht vorgenommen werden. Auf diese Anliegen kann nicht mit einer Korrektur der Vorlage eingegangen werden; diese kommen einer Ablehnung des vorliegenden Gestaltungsplanes gleich.

Mit der Anordnung der bodunenabhängigen Bewirtschaftungsflächen unmittelbar am Siedlungsrand und der Freilandkulturen in der offenen Landschaft – auf den durch Stau-nässe weniger beeinträchtigten und damit besseren Böden – wird den Raumentwicklungszielen, den Landschaftswerten sowie den ökologischen Randbedingungen weitgehend Rechnung getragen. Mit der Verpflichtung zur Rekultivierung (Art. 4 Abs. 1 der Vorschriften zum GP) wird sichergestellt, dass bei allfälliger Betriebsaufgabe intensiver genutzte Flächen mit standorttypischer Bodenfruchtbarkeit wieder hergestellt werden.

Die Baumschule muss primär auf dem Land des Betriebsinhabers verwirklicht werden. Aufgrund dieser Einwendung wurde ein entsprechender Abtausch mit der gemeinde-eigenen Landfläche an der Neuhofstrasse geprüft. Die Errichtung der Gewächshausbauten in diesem Bereich würde jedoch bedeuten, dass auch die bodunenabhängigen Bewirtschaftungsflächen samt Regenwasserspeicherbecken in den Langacher verlegt werden müssten. Andernfalls müssten unverhältnismässige Behinderungen und Erschwernisse im Betriebsablauf in Kauf genommen werden. Durch weitere und umständlichere Wege bzw. durch daraus resultierende, beträchtliche arealinterne Mehrfahrten würde die Umwelt bzw. die nächste Umgebung stärker belastet.

Eine Verlegung dieser Betriebsteile in den Langacher bringt aber weder von der raumplanerischen (fehlender Siedlungszusammenhang der Gesamtanlage), der landschaftlichen (bodunenabhängiger Betriebsteil zerschneidet Landschaftskammer) noch von der bodenkundlichen Seite her (besserer Boden, mehr Fruchtfolgefächern) Verbesserungen. Die

Unterstützung eines solchen Vorhabens durch die kantonalen Fachstellen muss bezweifelt werden.

Die Einwendung wird abgelehnt.

### **Beschränkung des Gestaltungsplanes auf die bodenunabhängige Produktion**

Ein Einwendungsschreiben hält fest, dass für die bodenabhängige Produktion kein Gestaltungsplan erforderlich sei, weil diese in der Landwirtschaftszone zonenkonform bewilligt werden kann. Der Gestaltungsplan sei daher auf die bodenunabhängige Produktion zu beschränken.

### **Haltung des Gemeinderats**

Der Hinweis ist grundsätzlich richtig. Die Gesamtanlage bildet jedoch eine betriebliche Einheit, die auch in einem Planungsinstrument umfassend geregelt werden sollte. Mehrere Anlageteile wie die Zu- und Wegfahrt oder der Umgang mit den Gewässern gehören sowohl zu den bodenabhängigen als auch zu den bodenunabhängigen Teilen.

Diese Einwendung wird abgelehnt.

### **Kindersicherung**

Ein Einwender verlangt, dass längs den offenen Bächen und Wasserflächen Massnahmen ergriffen werden, um das Ertrinken von Kindern zu verhindern.

### **Haltung des Gemeinderats**

Das Anliegen ist verständlich und berechtigt. Es kann jedoch erst im Baubewilligungsverfahren behandelt werden.

Auf dieses Anliegen kann im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens nicht eingetreten werden und die Einwendung wird dementsprechend abgelehnt.

### **Wildheckenhöhe**

Ein Einwendungsschreiben verlangt, es sei die Höhe der Wildhecken auf maximal 2.0 m zu beschränken, sodass die Fernsicht nicht unnötig eingeschränkt werde.

### **Haltung des Gemeinderats**

Die Höhe der Wildhecke ist von den verwendeten Pflanzen abhängig. Diese sind unter der Schere zu halten.

Diese Einwendung wird berücksichtigt.

## **4. Schlussfolgerung**

Der nun vorliegende private Gestaltungsplan «Baumschule Rusterholz AG» ermöglicht der Grundeigentümerin, das Gebiet Risi-Langacher gemäss den Vorgaben im Raumplanungsgesetz der Nutzung als Baumschule zuzuführen. Den weitgehenden kommunalen und kantonalen Auflagen zum Umgang mit landwirtschaftlichen Böden wird damit Rechnung getragen.

Der Gemeinderat begrüsst den privaten Gestaltungsplan Rusterholz AG, da damit das betroffene Landwirtschaftsgebiet dem produzierenden Gartenbau zugeführt und für mindestens eine Generation dem Siedlungsdruck zwischen Käpfnach und Meilibach entzogen wird.

Der Gemeinderat befürwortet die vorteilhaften Anpassungen gegenüber dem ersten Gestaltungsplan und anerkennt den sorgfältigen Umgang der Grundeigentümerin mit gewachsenen Strukturen und die weitgehenden Aufwertungs- und Ausgleichsmassnahmen.

Der Gemeinderat bittet die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Vorlage zuzustimmen.

Horgen, 27. April 2009

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: F. Oberhänsli



## 9. Einbürgerung Beslic Zica, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, mit zwei minderjährigen Kindern, kroatische Staatsangehörige

---

### Antrag

1. Beslic Zica, geboren am 08. Dezember 1976 in Bosnien und Herzegowina, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, verheiratet, Angestellter, und seine Kinder  
Beslic Magdalena (f), geboren am 12. Oktober 2003 in Kilchberg ZH, kroatische Staatsangehörige, und  
Beslic Katarina (f), geboren am 17. August 2006 in Horgen ZH, kroatische Staatsangehörige,  
alle wohnhaft Bachtelstrasse 51, 8810 Horgen, werden in das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen aufgenommen.
2. Die Einkaufsgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.
3. Die Einbürgerung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie durch die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bestätigt wird.

### Bericht

Zica Beslic stellte am 6. September 2006 ein Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung. Aufgrund des eingereichten Einbürgerungsgesuches stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerung, der Gemeinde am 22. Februar 2007 die Akten zum Entscheid zu. Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung (nKV) per 01.01.2006 wurden sämtliche Bürgergemeinden im Kanton Zürich aufgehoben. Somit entscheidet die Gemeindeversammlung über Einbürgerungsgesuche von Ausländern, die nicht in der Schweiz geboren sind. Die Erteilung des kommunalen Bürgerrechtes steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Zica Beslic ist in Bosnien und Herzegowina geboren und hat dort seine Schulzeit absolviert. Im Januar 1991 kam er mit 15 Jahren in die Schweiz und ist seither in Horgen wohnhaft. Seine Ehefrau erfüllte bei der Einreichung des Gesuches die Frist noch nicht und ist deshalb nicht in das Einbürgerungsgesuch miteinbezogen.

Herr Beslic ist nach der langen Aufenthaltsdauer mit unseren Verhältnissen bestens vertraut und assimiliert. Seine Kinder sind in der Schweiz geboren. Alle Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht sind erfüllt. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, ihn und seine Kinder in das Bürgerrecht unserer Gemeinde aufzunehmen.

Horgen, 16. März 2009

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: F. Oberhänsli

## 10. Einbürgerung Erarslan Sitki mit seiner Ehefrau und zwei Kindern, türkische Staatsangehörige

---

### Antrag

1. Erarslan Sitki, geboren am 13. April 1966 in der Türkei, türkischer Staatsangehöriger, Hilfskoch, und seine Ehefrau  
Erarslan geb. Tosun Güllühan, geboren am 20. Juli 1967 in der Türkei, türkische Staatsangehörige, Hausfrau, und ihre Kinder  
Erarslan Tolgahan (m), geboren am 22. April 1991 in Horgen ZH, türkischer Staatsangehöriger, und  
Erarslan Selin (f), geboren am 17. Juni 1993 in Horgen ZH, türkische Staatsangehörige, alle wohnhaft Gstaldenstrasse 19, 8810 Horgen, werden in das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen aufgenommen.
2. Die Einkaufsgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt.
3. Die Einbürgerung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie durch die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bestätigt wird.

### Bericht

Sitki Erarslan stellte am 14. April 2004 ein Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung. Aufgrund des eingereichten Einbürgerungsgesuches stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerung, der Gemeinde am 15. Dezember 2004 die Akten zum Entscheid zu. Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung (nKV) per 01.01.2006 wurden sämtliche Bürgergemeinden im Kanton Zürich aufgehoben. Somit entscheidet die Gemeindeversammlung über Einbürgerungsgesuche von Ausländern, die nicht in der Schweiz geboren sind. Die Erteilung des kommunalen Bürgerrechtes steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Sitki Erarslan ist in der Türkei geboren und hat dort seine Schulzeit absolviert. Im November 1982 kam er mit 16 Jahren in die Schweiz und ist seither in Horgen wohnhaft. Seine Ehefrau ist ebenfalls in der Türkei zur Welt gekommen und dort aufgewachsen. Sie ist seit November 1988 in der Schweiz.

Das Ehepaar Erarslan ist nach der langen Aufenthaltsdauer mit unseren Verhältnissen bestens vertraut und assimiliert. Ihre Kinder sind in der Schweiz geboren. Alle Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht sind erfüllt. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, die Familie Erarslan in das Bürgerrecht unserer Gemeinde aufzunehmen.

Horgen, 17. April 2009

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: F. Oberhänsli

# 11. Einbürgerung Halilaj Baki mit seiner Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige

---

## Antrag

1. Halilaj Baki, geboren am 20. Februar 1970 in Serbien und Montenegro, serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger, verheiratet, Geschäftsführer Gärtnerei, und seine Ehefrau

Halilaj geb. Bekaj Mevlyde, geboren am 13. April 1978 in Serbien und Montenegro, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige, sowie ihre Kinder

Halilaj Lejla (f), geboren am 5. Februar 1999 in Zürich, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige,

Halilaj Leon (m), geboren am 17. Oktober 2001 in Zürich, serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger,

alle wohnhaft Einsiedlerstrasse 268, 8810 Horgen, werden in das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen aufgenommen.

2. Die Einkaufsgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt.
3. Die Einbürgerung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie durch die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bestätigt wird.

## Bericht

Baki Halilaj stellte am 24. Juli 2006 ein Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung. Aufgrund des eingereichten Einbürgerungsgesuches stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerung, der Gemeinde am 13. Dezember 2006 die Akten zum Entscheid zu. Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung (nKV) per 01.01.2006 wurden sämtliche Bürgergemeinden im Kanton Zürich aufgehoben. Somit entscheidet die Gemeindeversammlung über Einbürgerungsgesuche von Ausländern, die nicht in der Schweiz geboren sind. Die Erteilung des kommunalen Bürgerrechtes steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Baki Halilaj ist in Serbien und Montenegro geboren und hat dort seine Schulzeit absolviert. Im März 1995 kam er mit 25 Jahren in die Schweiz und ist seit Februar 1998 in Horgen wohnhaft. Seine Ehefrau ist ebenfalls in Serbien und Montenegro geboren und hat dort ihre Schulzeit absolviert. Sie ist seit Januar 1994 in der Schweiz wohnhaft.

Das Ehepaar Halilaj ist nach der langen Aufenthaltsdauer mit unseren Verhältnissen bestens vertraut und assimiliert. Ihre Kinder sind in der Schweiz geboren. Alle Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht sind erfüllt. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, die Familie Halilaj in das Bürgerrecht unserer Gemeinde aufzunehmen.

Horgen, 22. September 2008

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: F. Oberhänsli

## **12. Einbürgerung Halilaj Zeqë, kosovarischer Staatsangehöriger mit seiner Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige**

---

### **Antrag**

1. Halilaj Zeqë, geboren am 15. April 1968 im Kosovo, kosovarischer Staatsangehöriger, Geschäftsführer Gärtnerei, und seine Ehefrau  
Halilaj geb. Ibrahim Majlinda, geboren am 15. Februar 1977 in Serbien und Montenegro, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige, Mitarbeiterin, sowie ihre Kinder Halilaj Alberin (m), geboren am 8. November 1997 in Uster ZH, serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger, und Halilaj Albiona (w), geboren am 9. Februar 2000 in Horgen ZH, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige  
alle wohnhaft Einsiedlerstrasse 268, 8810 Horgen, werden in das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen aufgenommen.
2. Die Einkaufsgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt.
3. Die Einbürgerung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie durch die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bestätigt wird.

### **Bericht**

Zeqë Halilaj stellte am 19. September 2006 ein Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung. Aufgrund des eingereichten Einbürgerungsgesuches stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerung, der Gemeinde am 16. März 2007 die Akten zum Entscheid zu. Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung (nKV) per 01.01.2006 wurden sämtliche Bürgergemeinden im Kanton Zürich aufgehoben. Somit entscheidet die Gemeindeversammlung über Einbürgerungsgesuche von Ausländern, die nicht in der Schweiz geboren sind. Die Erteilung des kommunalen Bürgerrechtes steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Zeqë Halilaj ist in Serbien und Montenegro geboren und hat dort seine Schulzeit absolviert. Im Februar 1993 kam er mit 25 Jahren in die Schweiz und ist seit April 1998 in Horgen wohnhaft. Seine Ehefrau ist ebenfalls in Serbien und Montenegro geboren und hat dort ihre Schulzeit absolviert. Sie ist seit November 1994 in der Schweiz wohnhaft.

Das Ehepaar Halilaj ist nach der langen Aufenthaltsdauer mit unseren Verhältnissen bestens vertraut und assimiliert. Ihre Kinder sind in der Schweiz geboren. Alle Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht sind erfüllt. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, die Familie Halilaj in das Bürgerrecht unserer Gemeinde aufzunehmen.

Horgen, 15. September 2008

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: F. Oberhänsli

# 13. Einbürgerung Kastrati Driton mit seiner Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige

---

## Antrag

1. Kastrati Driton, geboren am 15. März 1975 in Serbien und Montenegro, serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger, verheiratet, Mitarbeiter, und seine Ehefrau Kastrati geb. Hashani Bukurije, geboren am 1. Januar 1975 in Serbien und Montenegro, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige, Mitarbeiterin, sowie ihre Kinder Kastrati Doruntina (f), geboren am 24. November 1997 in Horgen ZH, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige, und Kastrati Andi (m), geboren am 22. September 1999 in Horgen ZH, serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger, alle wohnhaft Bachtelstrasse 50, 8810 Horgen, werden in das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen aufgenommen.
2. Die Einkaufsgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt.
3. Die Einbürgerung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie durch die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bestätigt wird.

## Bericht

Driton Kastrati stellte am 20. Dezember 2006 ein Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung. Aufgrund des eingereichten Einbürgerungsgesuches stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerung, der Gemeinde am 27. Juni 2007 die Akten zum Entscheid zu. Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung (nKV) per 01.01.2006 wurden sämtliche Bürgergemeinden im Kanton Zürich aufgehoben. Somit entscheidet die Gemeindeversammlung über Einbürgerungsgesuche von Ausländern, die nicht in der Schweiz geboren sind. Die Erteilung des kommunalen Bürgerrechtes steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Driton Kastrati ist in Serbien und Montenegro geboren und hat dort seine Schulzeit absolviert. Im September 1996 kam er mit 21 Jahren in die Schweiz und ist seither in Horgen wohnhaft. Seine Ehefrau ist ebenfalls in Serbien und Montenegro geboren und hat dort ihre Schulzeit absolviert. Sie ist seit August 1992 in der Schweiz wohnhaft.

Das Ehepaar Kastrati ist nach der langen Aufenthaltsdauer mit unseren Verhältnissen bestens vertraut und assimiliert. Ihre Kinder sind in der Schweiz geboren. Alle Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht sind erfüllt. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, die Familie Kastrati in das Bürgerrecht unserer Gemeinde aufzunehmen.

Horgen, 16. März 2009

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: F. Oberhänsli

## 14. Einbürgerung Khan Saeed Ullah mit drei minderjährigen Kindern, pakistanische Staatsangehörige

---

### Antrag

1. Khan Saeed Ullah, geboren am 24. November 1958 in Pakistan, pakistanischer Staatsangehöriger, verheiratet, Nachtportier, und seine Kinder  
Khan Summaiya Saeed (f), geboren am 1. April 2004 in Horgen ZH, pakistanische Staatsangehörige,  
Khan Samya Saeed (f), geboren am 20. April 2006 in Horgen ZH, pakistanische Staatsangehörige und  
Khan Ibrahim (m), geboren am 4. Mai 2009 in Horgen ZH, pakistanischer Staatsangehöriger,  
alle wohnhaft Waidlistrasse 5, 8810 Horgen, werden in das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen aufgenommen.
2. Die Einkaufsgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.
3. Die Einbürgerung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie durch die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bestätigt wird.

### Bericht

Saeed Ullah Khan stellte am 7. Februar 2006 ein Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung. Aufgrund des eingereichten Einbürgerungsgesuches stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerung, der Gemeinde am 29. März 2006 die Akten zum Entscheid zu. Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung (nKV) per 01.01.2006 wurden sämtliche Bürgergemeinden im Kanton Zürich aufgehoben. Somit entscheidet die Gemeindeversammlung über Einbürgerungsgesuche von Ausländern, die nicht in der Schweiz geboren sind. Die Erteilung des kommunalen Bürgerrechtes steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Saeed Ullah Khan ist in Pakistan geboren und hat dort seine Schulzeit absolviert. Im Juli 1981 kam er mit 23 Jahren in die Schweiz und ist seit August 2003 in Horgen wohnhaft. Seine Ehefrau erfüllte bei der Einreichung des Gesuches die Frist noch nicht und ist deshalb nicht in das Einbürgerungsgesuch miteinbezogen.

Herr Khan ist nach der langen Aufenthaltsdauer mit unseren Verhältnissen bestens vertraut und assimiliert. Seine Kinder sind in der Schweiz geboren. Alle Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht sind erfüllt. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, ihn und seine Kinder in das Bürgerrecht unserer Gemeinde aufzunehmen.

Horgen, 17. April 2009

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: F. Oberhänsli

## 15. Einbürgerung Kocic Sasa, serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger

---

### Antrag

1. Kocic Sasa, geboren am 2. Februar 1973 in Serbien und Montenegro, serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger, verheiratet, Mechaniker, wohnhaft Gstaldestrasse 16a, 8810 Horgen, wird in das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen aufgenommen.
2. Die Einkaufsgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.
3. Die Einbürgerung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie durch die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bestätigt wird.

### Bericht

Sasa Kocic stellte am 27. November 2006 ein Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung. Aufgrund des eingereichten Einbürgerungsgesuches stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerung, der Gemeinde am 13. Juli 2007 die Akten zum Entscheid zu. Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung (nKV) per 01.01.2006 wurden sämtliche Bürgergemeinden im Kanton Zürich aufgehoben. Somit entscheidet die Gemeindeversammlung über Einbürgerungsgesuche von Ausländern, die nicht in der Schweiz geboren sind. Die Erteilung des kommunalen Bürgerrechtes steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Sasa Kocic ist in Serbien und Montenegro geboren und hat dort seine Schulzeit absolviert. Im Januar 1994 kam er mit 21 Jahren in die Schweiz und ist seit Oktober 2004 in Horgen wohnhaft. Seine Ehefrau ist bereits Schweizerbürgerin.

Herr Kocic ist nach der langen Aufenthaltsdauer mit unseren Verhältnissen bestens vertraut und assimiliert. Alle Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht sind erfüllt. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, ihn in das Bürgerrecht unserer Gemeinde aufzunehmen.

Horgen, 16. März 2009

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: F. Oberhänsli

## **16. Einbürgerung Macaluso geb. Palmas Letizia Augusta, italienische Staatsangehörige**

---

### **Antrag**

1. Macaluso geb. Palmas Letizia Augusta, geboren am 18. März 1944 in Italien, italienische Staatsangehörige, verheiratet, Reinigungsfachfrau, wohnhaft Einsiedlerstrasse 286, 8810 Horgen, wird in das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen aufgenommen.
2. Die Einkaufsgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.
3. Die Einbürgerung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie durch die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bestätigt wird.

### **Bericht**

Letizia Augusta Macaluso geb. Palmas stellte am 25. März 2006 ein Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung. Aufgrund des eingereichten Einbürgerungsgesuches stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerung, der Gemeinde am 25. Juni 2007 die Akten zum Entscheid zu. Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung (nKV) per 01.01.2006 wurden sämtliche Bürgergemeinden im Kanton Zürich aufgehoben. Somit entscheidet die Gemeindeversammlung über Einbürgerungsgesuche von Ausländern, die nicht in der Schweiz geboren sind. Die Erteilung des kommunalen Bürgerrechtes steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Letizia Augusta Macaluso-Palmas ist in Italien geboren und hat dort ihre Schulzeit absolviert. Im Juli 1966 kam sie mit 22 Jahren in die Schweiz und ist seit November 1968 in Horgen wohnhaft. Ihr Ehemann möchte sich zurzeit nicht einbürgern lassen.

Frau Macaluso-Palmas ist nach der langen Aufenthaltsdauer mit unseren Verhältnissen bestens vertraut und assimiliert. Alle Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht sind erfüllt. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, sie in das Bürgerrecht unserer Gemeinde aufzunehmen.

Horgen, 20. April 2009

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: F. Oberhänsli

# 17. Einbürgerung Oliveira Prata Antonio José mit seiner Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern, portugiesische Staatsangehörige

---

## Antrag

1. Oliveira Prata António José, geboren am 23. August 1967 in Portugal, portugiesischer Staatsangehöriger, verheiratet, Vorarbeiter Gebäudereinigung, und seiner Ehefrau  
Cardoso Prata geb. Cardoso Maria De Lurdes, geboren am 3. Januar 1970 in Portugal, portugiesische Staatsangehörige, Mitarbeiterin, sowie ihre Kinder  
Cardoso Prata Patricia Alexandra (f), geboren am 1. September 1993 in Horgen ZH, portugiesische Staatsangehörige, und  
Cardoso Prata Daniel José (m), geboren am 12. Mai 1997 in Thalwil ZH, portugiesischer Staatsangehöriger,  
alle wohnhaft Schleifetobelweg 20, 8810 Horgen, werden in das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen aufgenommen.
2. Die Einkaufsgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt.
3. Die Einbürgerung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie durch die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bestätigt wird.

## Bericht

Antonio José Oliveira Prata stellte am 4. Juli 2006 ein Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung. Aufgrund des eingereichten Einbürgerungsgesuches stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerung, der Gemeinde am 13. Juli 2007 die Akten zum Entscheid zu. Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung (nKV) per 01.01.2006 wurden sämtliche Bürgergemeinden im Kanton Zürich aufgehoben. Somit entscheidet die Gemeindeversammlung über Einbürgerungsgesuche von Ausländern, die nicht in der Schweiz geboren sind. Die Erteilung des kommunalen Bürgerrechtes steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Antonio José Oliveira Prata ist in Portugal geboren und hat dort seine Schulzeit absolviert. Im Januar 1992 kam er mit 25 Jahren in die Schweiz und ist seither in Horgen wohnhaft. Seine Ehefrau ist ebenfalls in Portugal zur Welt gekommen und dort aufgewachsen. Sie ist seit November 1990 in der Schweiz.

Das Ehepaar Oliveira Prata ist nach der langen Aufenthaltsdauer mit unseren Verhältnissen bestens vertraut und assimiliert. Ihre Kinder sind in der Schweiz geboren. Alle Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht sind erfüllt. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, die Familie in das Bürgerrecht unserer Gemeinde aufzunehmen.

Horgen, 16. März 2009

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: F. Oberhänsli

## 18. Einbürgerung Perk geb. Tomic Marica, kroatische Staatsangehörige

---

### Antrag

1. Perk geb. Tomic Marica, geboren am 11. September 1956 in Kroatien, kroatische Staatsangehörige, geschieden, Verkäuferin, wohnhaft Seestrasse 198, 8810 Horgen, wird in das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen aufgenommen.
2. Die Einkaufsgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.
3. Die Einbürgerung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie durch die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bestätigt wird.

### Bericht

Marica Perk geb. Tomic stellte am 10. Dezember 2006 ein Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung. Aufgrund des eingereichten Einbürgerungsgesuches stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerung, der Gemeinde am 10. Juli 2007 die Akten zum Entscheid zu. Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung (nKV) per 01.01.2006 wurden sämtliche Bürgergemeinden im Kanton Zürich aufgehoben. Somit entscheidet die Gemeindeversammlung über Einbürgerungsgesuche von Ausländern, die nicht in der Schweiz geboren sind. Die Erteilung des kommunalen Bürgerrechtes steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Marica Perk-Tomic ist in Kroatien geboren und hat dort ihre Schulzeit absolviert. Im März 1994 kam sie mit 38 Jahren in die Schweiz und ist seit September 1999 in Horgen wohnhaft.

Frau Perk-Tomic ist nach der langen Aufenthaltsdauer mit unseren Verhältnissen bestens vertraut und assimiliert. Alle Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht sind erfüllt. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, sie in das Bürgerrecht unserer Gemeinde aufzunehmen.

Horgen, 20. April 2009

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: F. Oberhänsli

## **19. Einbürgerung Stamenkovic Miroslav, serbischer Staatsangehöriger**

---

### **Antrag**

1. Stamenkovic Miroslav, geboren am 18. Juni 1980 in Serbien, serbischer Staatsangehöriger, ledig, Reinigungsfachmann, wohnhaft Stockerstrasse 19, 8810 Horgen, wird in das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen aufgenommen.
2. Die Einkaufsgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.
3. Die Einbürgerung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie durch die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bestätigt wird.

### **Bericht**

Miroslav Stamenkovic stellte am 29. November 2006 ein Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung. Aufgrund des eingereichten Einbürgerungsgesuches stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerung, der Gemeinde am 10. Mai 2007 die Akten zum Entscheid zu. Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung (nKV) per 01.01.2006 wurden sämtliche Bürgergemeinden im Kanton Zürich aufgehoben. Somit entscheidet die Gemeindeversammlung über Einbürgerungsgesuche von Ausländern, die nicht in der Schweiz geboren sind. Die Erteilung des kommunalen Bürgerrechtes steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Miroslav Stamenkovic ist in Serbien geboren und hat dort seine Schulzeit absolviert. Im Januar 1997 kam er mit 17 Jahren in die Schweiz und ist seit Juni 2004 in Horgen wohnhaft.

Herr Stamenkovic ist nach der langen Aufenthaltsdauer mit unseren Verhältnissen bestens vertraut und assimiliert. Alle Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht sind erfüllt. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, ihn in das Bürgerrecht unserer Gemeinde aufzunehmen.

Horgen, 20. April 2009

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: F. Oberhänsli

## **20. Einbürgerung Toski geb. Sadiku Valbone mit zwei minderjährigen Kindern, serbische Staatsangehörige**

---

### **Antrag**

1. Toski geb. Sadiku Valbone, geboren am 25. August 1976 in Serbien, serbische Staatsangehörige, Mitarbeiterin, sowie ihre Kinder  
Toski Edion (m), geboren am 10. März 2001 in Horgen ZH, serbischer Staatsangehöriger, und  
Toski Dijane (f), geboren am 19. Februar 2006 in Horgen ZH, serbische Staatsangehörige,  
alle wohnhaft Neudorfstrasse 56, 8810 Horgen, werden in das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen aufgenommen.
2. Die Einkaufsgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.
3. Die Einbürgerung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie durch die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bestätigt wird.

### **Bericht**

Valbone Toski geb. Sadiku stellte am 9. Februar 2005 ein Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung. Aufgrund des eingereichten Einbürgerungsgesuches stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerung, der Gemeinde am 14. Juni 2005 die Akten zum Entscheid zu. Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung (nKV) per 01.01.2006 wurden sämtliche Bürgergemeinden im Kanton Zürich aufgehoben. Somit entscheidet die Gemeindeversammlung über die Einbürgerungsgesuche von Ausländern, die nicht in der Schweiz geboren sind. Die Erteilung des kommunalen Bürgerrechtes steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Valbone Toski geb. Sadiku ist in Serbien geboren und hat dort ihre Schulzeit absolviert. Im Januar 1993 kam sie mit 17 Jahren in die Schweiz und ist seit Dezember 1998 in Horgen wohnhaft.

Ihr Ehemann beherrscht unsere Sprache noch zu wenig, weshalb der Gemeinderat einer Einbürgerung zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugestimmt hat. Sobald Herr Toski unsere Sprache beherrscht, kann er erneut ein eigenes Gesuch einreichen.

Frau Toski ist nach der langen Aufenthaltsdauer mit unseren Verhältnissen bestens vertraut und assimiliert. Ihre Kinder sind in der Schweiz geboren. Alle Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht sind erfüllt. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, sie und ihre Kinder in das Bürgerrecht unserer Gemeinde aufzunehmen.

Horgen, 27. Oktober 2008

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Die Substitutin: M. Neidhart

## **21. Einbürgerung Yilmaz Mahmut mit seiner Ehefrau und einer minderjährigen Tochter, türkische Staatsangehörige**

---

### **Antrag**

1. Yilmaz Mahmut, geboren am 7. April 1968 in der Türkei, türkischer Staatsangehöriger, verheiratet, Angestellter, und seine Ehefrau  
Yilmaz geb. Ünal Zeynep, geboren am 2. März 1973 in der Türkei, türkische Staatsangehörige, Angestellte, sowie ihre Tochter  
Yilmaz Gizem (f), geboren am 27. Oktober 2002 in Horgen ZH, türkische Staatsangehörige,  
alle wohnhaft Einsiedlerstrasse 282, 8810 Horgen, werden in das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen aufgenommen.
2. Die Einkaufsgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt.
3. Die Einbürgerung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie durch die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bestätigt wird.

### **Bericht**

Mahmut Yilmaz stellte am 28. September 2005 ein Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung. Aufgrund des eingereichten Einbürgerungsgesuches stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerung, der Gemeinde am 22. November 2005 die Akten zum Entscheid zu. Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung (nKV) per 01.01.2006 wurden sämtliche Bürgergemeinden im Kanton Zürich aufgehoben. Somit entscheidet die Gemeindeversammlung über Einbürgerungsgesuche von Ausländern, die nicht in der Schweiz geboren sind. Die Erteilung des kommunalen Bürgerrechtes steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Mahmut Yilmaz ist in der Türkei geboren und hat dort seine Schulzeit absolviert. Im März 1991 kam er mit 23 Jahren in die Schweiz und ist seither in Horgen wohnhaft. Seine Ehefrau ist ebenfalls in der Türkei zur Welt gekommen und dort aufgewachsen. Sie ist seit April 1988 in der Schweiz.

Familie Yilmaz ist nach der langen Aufenthaltsdauer mit unseren Verhältnissen bestens vertraut und assimiliert. Ihre Tochter ist in der Schweiz geboren. Alle Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht sind erfüllt. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, die Familie Yilmaz in das Bürgerrecht unserer Gemeinde aufzunehmen.

Horgen, 15. September 2008

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: F. Oberhänsli





